



Mit den besten Wünschen
von Dr. Ingo Wolf,
Innenminister des Landes NRW,
hat sich der Verein
Deutsche Fußball Route NRW
am 28. Januar 2008
in Duisburg gegründet.



WESTDEUTSCHER FUSSBALL- UND LEICHTATHLETIKVERBAND E. V.

1 • 2008 Jan./Feb.

Amtliche Mitteilungen



Das neue Präsidium (v.l.): Manfred Peppekus, Bärbel Dittrich, Walter Schneeloch, Gisela Hinnemann, Dirk Mays, Stefan Klett

4

LSB-Mitgliederversammlung

5

DFR-Vereinsgründung

5

WFLV Futsal-Liga

Berichte

Ein persönliches Wort	3
Reformfähig in die Zukunft LSB-Mitgliederversammlung	4
Deutsche Fußball Route NRW gegründet	5
UFC Münster nominiert WFLV Futsal-Liga 2007/2008	5
Der WFLV auf neuen Wegen - Bewährungsstrafen im Seniorenbereich (Teil II)	29-31

Amtlicher Teil DFB

Bundestag	6-20
Präsidium	20-22
Jugendausschuss	22
Zentralverwaltung	23
Sportgericht	23-25

Amtlicher Teil WFLV

Beirat	25
Präsidium	25
Jugendfußballausschuss	26
Verbandsspruchkammer	26-27
Jugendspruchkammer	27
Geschäftsstelle	28
Geburtstage im Februar und März	28

Impressum

Herausgeber

WESTDEUTSCHER FUSSBALL- UND LEICHTATHLETIKVERBAND E. V.
Friedrich-Alfred-Str. 11, 47055 Duisburg
Telefon: 02 03/71 72-0, Telefax: 02 03/71 72-110
E-Mail: redaktion@wflv.de
Internet: <http://www.wflv.de>
Bankverbindung: Stadtparkasse Duisburg, BLZ 350 500 00
Konto-Nr. 237 000 211

Geschäftsführer: Dr. Gregor Gdawietz
Redaktion: Nicole Gdawietz
Satz: Simone Annen

Fotos: Andrea Bowinkelmann, Nicole Gdawietz, WFLV
Druck: Scheidsteger Medien GmbH & Co. KG

Erscheinungsdatum: 5. Februar 2008
Erscheinungsweise: Die Verbandszeitschrift des
Westdeutschen Fußball- und Leichtathletikverbandes
(„Amtliche Mitteilungen“) erscheint elf Mal im Jahr zum
Jahresabonnement-Preis von 20 EUR incl. Versand. Im
Einzelverkauf kostet sie 1,75 EUR pro Ausgabe.

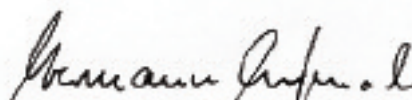
Liebe Sportkameradinnen
und liebe Sportkameraden,

am 28. Januar fand die Gründungsversammlung des Vereins „Deutsche Fußball Route NRW“ (DFR) in der Sportschule Wedau statt. Die Gründungsmitglieder, darunter der Westdeutsche Fußball- und Leichtathletikverband, Vereine wie Schalke 04 und Rot-Weiss Essen, Unternehmen wie der renommierte Sportbuchverlag Meyer & Meyer sowie eine Reihe von interessierten Privatpersonen, waren sich einig, dass die Erfolgsgeschichte der nordrhein-westfälischen Fußball Route weiter geschrieben werden muss. Werner Stürmann, Abteilungsleiter Sport im Innenministerium des Landes, betonte in seiner Eröffnungsrede die Wichtigkeit der Themenstraße für das Sportland NRW und empfahl den Städten, Regionen und Vereinen die touristischen Potenziale zu entdecken und innerhalb des neuen Fördervereins zu entwickeln. Der Verein könne mit der Unterstützung des Landes auch weiterhin fest rechnen.

Als Initiatoren und bisherige Träger des Projektes legt der WFLV damit die Zukunftsvisionen sowie die Rechte und Pflichten der DFR in die Hände eines Vorstandes, der von unserem Vizepräsidenten Manfred Knipping geführt und durch unseren Geschäftsführer Dr. Gregor Gdawietz und seinen Stellvertreter Christoph Schäfer verstärkt wird. Damit ist gewährleistet, dass die Ursprungsidee, die Geschichte unserer renommiertesten Traditionsvereine im Westen und ihrer Fußballidole mit den Sehenswürdigkeiten und Freizeitattraktionen von 15 Städten in NRW zu verknüpfen, erhalten bleibt.

Ich habe die Idee dieser Fußball Route stets gern begleitet und publik gemacht. Die Eröffnungen mit den Oberbürgermeistern, Clubpräsidenten und den vielen prominenten Ex-Fußballern sind mir nachhaltig im Gedächtnis geblieben. Ich freue mich, dass die 165 Edelstahl/Acrylschilder in den Städten von Aachen bis Bielefeld und die 15 Folder und Städteguides, die wir als WFLV auf den Weg gebracht haben, auch zukünftig die Basis bilden, Erinnerungen an glanzvolle Fußballzeiten wach zu halten. Ich wünsche dem Verein „Deutsche Fußball Route NRW“ viel Erfolg und werde am Fortschritt seiner Arbeit auch weiterhin Anteil nehmen.

Ihr



Hermann Korfmacher
- Präsident -



Reformfähig in die Zukunft LSB-Mitgliederversammlung in Neuss

**LandesSportBund wählte Präsident Schneeloch
und fünf Vizepräsidenten**



„Wir haben eindrucksvoll bewiesen, dass der Sport in Nordrhein-Westfalen reform- und zukunftsfähig ist“, betonte der alte und neue LandesSportBund-Präsident Walter Schneeloch auf der Mitgliederversammlung des LSB Nordrhein-Westfalen in Neuss und fügte hinzu: „Wir haben begonnen, die neue Satzung mit Leben zu füllen und damit die Einheit des Sports auf Jahre gesichert. Jetzt können wir die Interessen des Sports gegenüber Politik und Wirtschaft mit dem dafür notwendigen Rückhalt vertreten.“ Im Hinblick auf die Führungsstrukturen hat sich der LandesSportBund inhaltlich, strukturell und strategisch neu ausgerichtet und gravierend verschlankt. Das Präsidium wurde nach der im Juni des vergangenen Jahres verabschiedeten neuen Satzung auf sechs Personen reduziert.

Eine vom LSB-Präsidium eingesetzte Findungskommission unter der bewährten Leitung von Hermann Korfmacher hatte die Aufgabe, geeignete Kandidaten für die sechs Präsidiums-Ämter zu finden, und diese der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des LSB zur Wahl vorzuschlagen.

Das Ergebnis der Kommission wurde in der Versammlung durch WFLV-Präsident Hermann Korfmacher vorgestellt und fand bis auf ein Vizepräsidentenamt die einstimmige Unterstützung der anwesenden Delegierten.

Im Beisein von Innen- und Sportminister Dr. Ingo Wolf wurde Walter Schneeloch von den Delegierten der Sportfachverbände sowie Stadt- und Kreissportbünde zum Präsidenten des LandesSportBundes NRW wiedergewählt. Dem 2005 erstmals gewählten und in Neuss bestätigten Präsidenten stehen die Vizepräsident/innen Bärbel Dittrich (Breitensport), Gisela Hinnemann (Leistungssport), Manfred Peppekus (Mitarbeiterentwicklung), Dirk Mays (Sportjugend) und Stefan Klett (Finanzen) zur Seite. Stefan Klett setzte sich in einer geheimen Abstimmung gegen den für dieses Amt ebenfalls kandidierenden bisherigen Schatzmeister Josef Bowinkelmann durch.

Verabschiedet wurde darüber hinaus der bisherige Hauptgeschäftsführer des LandesSportBundes Walter H. Probst, der nach einem arbeitsreichen Leben in den wohlverdienten Ruhestand tritt. „Du hast für den Sport in NRW viele Spuren hinterlassen, ohne dich wären wir heute nicht dort, wo wir stehen“, dankte Walter Schneeloch „seinem“ Hauptgeschäftsführer Probst, der dieses Amt 15 Jahre innehatte, war davor viele Jahre ehrenamtlich im LandesSportBund NRW tätig, unter anderem als Vizepräsident.

Der vorgelegte Haushaltplan des LandesSportBundes und der Etat für die Sportjugend NW für das Jahr 2008 wurden

von den über 400 Delegierten einstimmig angenommen. Nachdem es gelungen war, noch zusätzliche Landesmittel in Höhe von 3 Millionen Euro zu erhalten, konnte ein drohendes Defizit vermieden und ein ausgeglichener Haushaltsentwurf mit einem Gesamtvolumen von 46 Millionen Euro vorgelegt werden.

Ein Aufnahmeantrag des Landesverbandes NRW Special Olympics fand nicht die nötige 2/3-Mehrheit und wurde von den Delegierten abgewiesen.

Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag des Freizeit- und Breitensportverbandes wurde auf Wunsch der Delegierten vertagt.

In der unmittelbar nach der Mitgliederversammlung erfolgten ersten Sitzung des neuen LandesSportBund-Präsidiums wurden 2 der 3 hauptberuflichen Vorstände berufen. Die bisherigen Geschäftsführer Eberhard Kundoch und Horst Winter wurden zu Vorstandsmitgliedern ernannt. Der noch fehlende Vorstandsvorsitzende soll in Kürze berufen werden. Das setzt personell ein Zeichen. Die Entscheidungswege werden kürzer und es gibt klare Zuordnungen der Präsidiumsmitglieder nach Kernthemen und die Entscheidungsbefugnisse der hauptamtlichen Führungskräfte werden ausgeweitet.

Christoph Schäfer

Deutsche Fußball Route NRW gegründet

Schalke 04 Gründungsmitglied

Mit den besten Wünschen von Ingo Wolf, Innenminister des Landes Nordrhein Westfalen, hat sich der Verein Deutsche Fußball Route NRW gegründet. „Die Deutsche Fußball Route ist bisher auf viel Sympathie gestoßen, die Aktivitäten der Vergangenheit müssen nunmehr weitergebracht und dauerhaft genutzt werden“, sagte Werner Stürmann, der als Abteilungsleiter Sport des NRW-Innenministeriums bei der Gründungsversammlung am 28. Januar 2008 in der Duisburger Sportschule Wedau zu Gast war. Zu den Gründungsmitgliedern des Vereins, dessen Ziel es ist, die weltweit einzige Fußball-Themenstraße mit Leben zu füllen, zählen unter anderem der Fußball-Bundesligist FC Schalke 04 sowie Regionalligist Rot-Weiss Essen. Bereits vor über zwei Jahren startete der

WFLV mit seinen Kooperationspartnern das Projekt „Deutsche Fußball Route NRW“, in dem die 15 NRW-Städte mit aktuellen oder ehemaligen Bundesligisten zu einer 550 Kilometer langen Themenstraße verbunden sind. In den Städten Aachen, Köln, Leverkusen, Mönchengladbach, Krefeld, Düsseldorf, Wuppertal, Duisburg, Oberhausen, Essen, Gelsenkirchen, Bochum, Dortmund, Münster und Bielefeld wurden an ausgewählten Stellen jeweils elf Edelstahl-Acrylschilder aufgestellt, die an historische Ereignisse der jeweiligen Vereine erinnern und sportliche Highlights mit touristischen Sehenswürdigkeiten verbinden. So fand beispielsweise 1983 im Kölner Dom die Trauerfeier für den verstorbenen Bundesliga-Trainer Henkes Weisweiler statt.



Der neu gegründete Verein will die Deutsche Fußball Route NRW künftig noch besser touristisch erschließen und unter Mithilfe seiner Partner unter anderem begleitete Städtetouren und Klassenfahrten per Bus, Auto, Fahrrad oder zu Fuß anbieten. „Ich bin davon überzeugt, dass wir unsere Ziele erreichen“, sagte WFLV-Vizepräsident Manfred Knipping, der von der Mitgliederversammlung einstimmig zum 1. Vorsitzenden des Deutsche Fußball Route NRW gewählt wurde. Neben Einzelpersonen können auch Sportvereine, Städte, Tourismusverbände und weitere Institutionen die Mitgliedschaft erlangen.

UFC Münster dominiert WFLV Futsal-Liga 2007/08

Medien zeigen Interesse

Bereits zum dritten Mal treten die besten Futsal-Teams aus Nordrhein-Westfalen im Rahmen der WFLV Futsal-Liga gegeneinander an. Mit je vier Mannschaften aus dem FLVW und dem FVN und zwei aus dem FVM läuft beim WFLV immer noch die einzige Futsal-Regionalliga Deutschlands.

Als echte Überraschungsmannschaft entpuppte sich das Team der Futsal Panthers aus Köln, mit ihrem neuen Star, dem 19-jährigen Harald Gracholski. Gracholski der seine Profi-Karriere in Litauen mit einem Studienplatz in Köln

tauschte, hat neben Einsätzen für die Feldfußball-Nationalmannschaft auch in der 1. Futsal-Liga in Litauen gespielt.

Am vierten Spieltag trafen die Kölner dann aber auf die bis dahin ebenfalls unbesiegten „Alten Hasen“ vom UFC Münster und mussten ihre erste, aber dafür umso deutlichere Schlappe mit 3:8 Toren hinnehmen.

Inzwischen wächst auch das Interesse der Medien an Futsal. Der Regionalsender NRW TV hat mit einer Reportage vom 1. Spieltag in Wuppertal berichtet, anschließend wurde ein aktiver Spieler

der WFLV-Liga als Studiogast nach Düsseldorf eingeladen. Zusätzlich werden die Ergebnisse der WFLV Futsal-Liga jeweils montags im Rahmen einer Sportsendung bei NRW TV live übertragen.

Ein besonderes Highlight erwartet die Futsal-Fans in diesem Frühjahr, wenn am 11. und 12. April der DFB Futsal Cup 2008 in Mülheim an der Ruhr ausgespielt wird. Der DFB Futsal Cup ist die Deutsche Meisterschaft im Futsal, zu der die besten acht Teams aus ganz Deutschland anreisen werden.

Rainer Engler



DEUTSCHER FUSSBALL-BUND

DFB-Bundestag

Ehrungen auf dem DFB-Bundestag am 25./26.10.2007

Zum Ehrenmitglied des DFB wurde in Würdigung seiner großen Verdienste Karl-Josef Tanas (Schleiden) ernannt.

Mit der Goldenen Ehrennadel des DFB wurden Josef Bowinkelmann (Mülheim/Ruhr), Hans-Hermann Menzel (Langerwehe) und Horst Buchterkirche (Drensteinfurt) ausgezeichnet.

Die Verdienstspange des DFB erhielten Willi Nessel (Essen) und Benno Ittermann (Iserlohn).

Mit der Silbernen Ehrennadel des DFB wurden Dr. Ralf Flügge (Remscheid), Klaus-Dieter Roszak (Kamen) und Inge Demski (Gelsenkirchen) ausgezeichnet.

DFB-Statut für die 3. Liga und die Regionalliga

Der DFB-Bundestag hat am 26. Oktober 2007 in Mainz das DFB-Statut für die 3. Liga und die Regionalliga mit nachstehendem Wortlaut beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

3. Liga und Regionalliga

1. Vom Spieljahr 2008/2009 an unterhält der DFB die Spielklassen der 3. Liga sowie der Regionalliga, die in drei Staffeln als Regionalliga Nord, Regionalliga West und Regionalliga Süd spielen.
2. Die 3. Liga spielt grundsätzlich mit 20 Teilnehmern, die Regionalliga grundsätzlich mit jeweils 18 Teilnehmern (Vereine und Kapitalgesellschaften).

§ 2

Recht zur Teilnahme

Teilnahmeberechtigt an der 3. Liga und der Regionalliga sind nur die Vereine und Kapitalgesellschaften, die zum Spielbetrieb

gemäß Abschnitte II. und III. dieses Statuts aufgrund des Zulassungsvertrags zwischen dem DFB und den betreffenden Vereinen bzw. Kapitalgesellschaften zugelassen worden sind.

§ 3

Erlöschen, Entziehung und Verzicht auf die Zulassung

1. Die Zulassung zur Teilnahme am Spielbetrieb der 3. Liga oder der Regionalliga erlischt für die Teilnehmer der jeweiligen Spielklasse ohne vorherige Ankündigung
 - a) mit Ablauf des Spieljahres, für die sie erteilt worden ist;
 - b) mit Auflösung der 3. Liga oder der Regionalliga.
2. Die Zulassung kann entzogen werden, wenn
 - a) eine Voraussetzung für ihre Erteilung weggefallen ist;
 - b) der Teilnehmer seine Verpflichtungen aus dem Vertrag mit dem DFB verletzt hat;
 - c) der Bewerber/Teilnehmer seine im Zulassungsverfahren bestehenden oder eingegangenen wesentlichen Verpflichtungen nicht erfüllt hat;
 - d) bei Teilnehmern und mit diesen verbundenen Unternehmen durch Missbrauch der Gestaltungsmöglichkeiten der ordnungsgemäße Ablauf des Spielbetriebs gefährdet wird und wesentliche in den Bestimmungen des DFB getroffene Wertentscheidungen umgangen werden;
 - e) ein Teilnehmer in vertraglicher Beziehung zu einem Unternehmen steht, das auch zu anderen Teilnehmern vertragliche Beziehungen unterhält und insbesondere durch Einflussnahme des Unternehmens der ordnungsgemäße Ablauf des Spielbetriebs gefährdet ist. Konzerne und die ihnen angeschlossenen Unternehmen gelten als ein Unternehmen.

Die Bestimmung in Absatz 1 gilt entsprechend, wenn verschiedene Unternehmen oder Konzerne, die mit Bewerbern/Teilnehmern in vertraglichen Beziehungen stehen, gemeinsam durch Einflussnahme auf den jeweiligen Bewerber/Teilnehmer den ordnungsgemäßen Ablauf des Spielbetriebs gefährden.

Hinsichtlich der Zuständigkeit gilt § 48 der Satzung des DFB.

3. Ist die Zulassung entzogen worden, so scheidet der Teilnehmer am Ende des Spieljahres aus der 3. Liga bzw. der Regionalliga aus.
4. Auf die Zulassung kann im Laufe eines Spieljahres nicht verzichtet werden. Sie ist nicht übertragbar. Die Regelung des § 12 Nr. 2. b) bleibt unberührt.

§ 4

Rechtsbeziehungen zu den Mitgliedsverbänden

Soweit durch dieses Statut Zuständigkeiten des DFB und seiner Organe begründet und die Anwendung von Satzung und Ordnungen des DFB bestimmt werden, sind die Mitgliedsverbände des DFB verpflichtet, dies in ihre Satzungen und Ordnungen aufzunehmen, auch durch entsprechende Verpflichtungen ihrer Vereine.

Hierzu gehören insbesondere die Vorschriften über

- a) Terminlisten und Fernsehrechte
- b) Spielbetrieb und Beiträge

§ 5

Terminlisten, Medienrechte und Vermarktung

1. Die Rechte aus den Terminlisten der Meisterschaftsspiele der 3. Liga und der Regionalliga übt der DFB aus.
2. Das Recht, Spielansetzungen von Spielen der 3. Liga und der Regionalliga im Bereich des DFB festzulegen, besitzt der DFB.
3. Das Recht, über Fernseh- und Hörfunkübertragungen von Meisterschaftsspielen der 3. Liga und der Regionalliga Verträge zu schließen, besitzt der DFB. Entsprechendes gilt auch für die Rechte bezüglich aller anderen Bild- und Tonträger, gegenwärtiger und künftiger technischer Einrichtungen jeder Art und in jeder Programm- und Verwertungsform, insbesondere über Internet oder andere Online-Dienste, sowie möglicher Vertragspartner.
4. Die weiteren Rechte zur Ligavermarktung der 3. Liga und der Regionalliga stehen dem DFB zu. Das DFB-Präsidium kann hierzu Ausführungsbestimmungen erlassen. Der DFB-Spielausschuss ist zu hören.
5. Die Einnahmen aus der Verwertung der vorstehend ausgeführten Rechte stehen dem DFB im Rahmen der satzungrechtlichen, vertraglichen und sonstigen Regelungen zu. Über die Verwendung der Einnahmen beschließt das DFB-Präsidium.

Über die Verteilung des der 3. Liga und der Regionalliga zustehenden Anteils an diesen Einnahmen beschließt das DFB-Präsidium nach Anhörung des DFB-Spielausschusses.

6. Die Verhandlungen über die Verwertung der Rechte führt das DFB-Präsidium.

II. Voraussetzungen für die Zulassung und Teilnahme zur 3. Liga

§ 6

Zulassungs- und Teilnahmevoraussetzungen

1. Teilnahmeberechtigt sind nur die Vereine bzw. Kapitalgesellschaften, die die Zulassung zur 3. Liga durch Ab-

schluss eines Zulassungsvertrages zwischen dem DFB und dem betreffenden Verein bzw. der betreffenden Kapitalgesellschaft erhalten haben. Die Zulassung wird jeweils für eine Spielzeit erteilt.

2. Voraussetzung für die Zulassung ist die sportliche Qualifikation. Sie ergibt sich aus der Abschlusstabelle der 3. Liga des laufenden Spieljahres sowie aus den Bestimmungen der DFB-Spielordnung zum Auf- und Abstieg zwischen der 2. Bundesliga und der 3. Liga sowie zum Auf- und Abstieg zwischen der 3. Liga und der Regionalliga.
3. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem die fristgerechte Bewerbung um die Zulassung zur 3. Liga mit allen erforderlichen Unterlagen entsprechend den Richtlinien für die „Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit 3. Liga“ sowie den Richtlinien für die „Technisch-organisatorische Leistungsfähigkeit 3. Liga“.

Mit der Bewerbung müssen sich die Vereine bzw. Kapitalgesellschaften den Bestimmungen dieses Statuts unterwerfen.

Für die Entscheidungen von Streitigkeiten zwischen dem betreffenden Verein bzw. Kapitalgesellschaft und dem DFB ist der Abschluss eines Schiedsgerichtsvertrages vorgesehen.

4. Wird eine der genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt, kann der betreffende Verein bzw. Kapitalgesellschaft die Zulassung zur 3. Liga nicht erhalten.
5. Für den Erlass der „Richtlinien für das Zulassungsverfahren 3. Liga und Regionalliga“ gemäß § 8 Nr. 8. ist das DFB-Präsidium zuständig.

§ 7

Bewerbungsfrist und -antrag

1. Termin zur Abgabe der Bewerbung um die Zulassung zur 3. Liga ist für Vereine der 3. Liga und der Regionalliga der 1. März, 15:30 Uhr, vor Beginn des Spieljahres. Bis zu diesem Zeitpunkt sind auch die gemäß § 6 Nr. 3. einzureichenden Unterlagen vorzulegen.

Vereine der 2. Bundesliga müssen sich bis zum 1. April, 15:30 Uhr, vor Beginn des Spieljahres bewerben. Dies gilt auch dann, wenn der sportliche Abstieg zu diesem Zeitpunkt noch nicht feststeht. Die gemäß § 6 Nr. 3. einzureichenden Unterlagen sind ebenfalls bis zum 1. April, 15:30 Uhr, vorzulegen.

Vereine, die trotz sportlicher Qualifikation und Antragstellung keine Lizenz für die folgende Spielzeit der Lizenzligen erhalten, müssen sich spätestens zwei Wochen nach Feststehen der Lizenzverweigerung bewerben. Die Frist beginnt mit dem Zugang der abschließenden verbandsinternen Entscheidung beim Bewerber.

Auf die während der Spielzeit erfolgende Beantragung der

Zulassung gemäß § 12 Nr. 2. b) finden die Fristen keine Anwendung.

2. Mit dem Antrag auf Zulassung (Bewerbung) muss der Verein bzw. die Kapitalgesellschaft die dazu erlassene rechtsverbindliche schriftliche „Erklärung zur Bewerbung um die Zulassung zur 3. Liga“ abgeben.

§ 8

Verfahrensgang für das Zulassungsverfahren

1. Der Bewerber unterzeichnet den Zulassungsantrag mit den erforderlichen Anlagen und legt die vollständigen Bewerbungsunterlagen innerhalb der in § 7 Nr. 1. festgelegten Fristen der DFB-Zentralverwaltung vor.

2. Die DFB-Zentralverwaltung überprüft die vorgelegten Unterlagen.

3. Sind diese Unterlagen unvollständig oder nicht fristgerecht eingereicht, weist sie den Antrag zurück.

Bei Zurückweisung ist die Beschwerde an den Zulassungsbeschwerdeausschuss zulässig.

4. Sind die Unterlagen vollständig und fristgerecht eingereicht, erfolgt die Sachprüfung. Ergebnis dieser Prüfung ist:

- a) Der Bewerber kann zugelassen werden.
- b) Der Bewerber kann unter Bedingungen zugelassen werden.
- c) Der Bewerber kann unter Auflagen zugelassen werden.
- d) Der Bewerber kann nicht zugelassen werden.

Bedingungen und Auflagen können kumulativ festgelegt werden.

Im Falle der Entscheidung nach Buchstabe b), c) oder d) ist Beschwerde an die DFB-Zentralverwaltung zulässig. Bei fehlender oder nur teilweiser Abhilfe wird die Beschwerde zur Entscheidung dem Zulassungsbeschwerdeausschuss vorgelegt.

5. Nach Durchführung dieses Verfahrens entscheidet der DFB-Spielausschuss abschließend über die Erteilung oder Ablehnung der Zulassung.

Bei Erteilung der Zulassung durch den DFB-Spielausschuss schließt der DFB mit dem entsprechenden Verein bzw. der Kapitalgesellschaft den Zulassungsvertrag (vgl. § 34 Abs. 2 der DFB-Satzung).

Nach endgültiger Feststellung der fehlenden wirtschaftlichen oder technisch-organisatorischen Leistungsfähigkeit durch die DFB-Zentralverwaltung oder durch den Zulassungsbeschwerdeausschuss lehnt der DFB-Spielausschuss die Zulassung ab.

Bei Ablehnung der Zulassung nach Ausschöpfung des verbandsinternen Rechtswegs gemäß Nrn. 1. bis 5. ist der Rechtsweg zum Ständigen Schiedsgericht gegeben.

6. Der Verfahrensweg und die Verfahrensweise vor der DFB-Zentralverwaltung und vor dem Zulassungsbeschwerdeausschuss sind in den Zulassungs-Richtlinien geregelt.

7. Sofern ein Verein der 3. Liga, der einen Auflagenverstoß begangen hat, in die 2. Bundesliga aufsteigt, wird dieser Verstoß durch die DFL als für die Lizenzierung für die 2. Bundesliga zuständigen Instanz weiter verfolgt und gegebenenfalls geahndet. Sofern ein Verein der 2. Bundesliga, der einen Auflagenverstoß begangen hat, in die 3. Liga absteigt, wird dieser Verstoß durch den DFB als für die Zulassung zur 3. Liga zuständigen Instanz weiter verfolgt und gegebenenfalls geahndet.

8. Im Übrigen gelten für die Zulassung die vom DFB-Präsidium beschlossenen Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung, und zwar

- A. Richtlinien für das Verfahren vor der DFB-Zentralverwaltung und vor dem Zulassungsbeschwerdeausschuss
- B. Richtlinien für das Zulassungsverfahren „Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit 3. Liga“
- C. Richtlinien für das Zulassungsverfahren „Technisch-organisatorische Leistungsfähigkeit 3.Liga“.

III. Voraussetzungen für die Zulassung und Teilnahme zur Regionalliga

§ 9

Zulassungs- und Teilnahmevoraussetzungen

1. Teilnahmeberechtigt sind nur die Vereine bzw. Kapitalgesellschaften, die die Zulassung zur Regionalliga durch Abschluss eines Zulassungsvertrags zwischen dem DFB und dem betreffenden Verein bzw. der betreffenden Kapitalgesellschaft erhalten haben. Die Zulassung wird jeweils für eine Spielzeit erteilt.

2. Voraussetzung für die Zulassung ist die sportliche Qualifikation. Sie ergibt sich aus der Abschlusstabelle der drei Staffeln der Regionalliga des laufenden Spieljahres sowie aus den Bestimmungen der DFB-Spielordnung zum Auf- und Abstieg zwischen der 3. Liga und der Regionalliga sowie zum Auf- und Abstieg zwischen der Regionalliga und der 5. Spielklassenebene.

3. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem die fristgerechte Bewerbung um die Zulassung zur Regionalliga mit allen erforderlichen Unterlagen entsprechend den Richtlinien für die „Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit Regionalliga“ sowie den Richtlinien für die „Technisch-organisatorische Leistungsfähigkeit Regionalliga“.

Mit der Bewerbung müssen sich die Vereine bzw. Kapitalgesellschaften den Bestimmungen dieses Statuts unterwerfen.

Für die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen dem betreffenden Verein bzw. der Kapitalgesellschaft und dem DFB ist der Abschluss eines Schiedsgerichtsvertrags vorgesehen.

4. Wird eine der genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt, kann der betreffende Verein bzw. die Kapitalgesellschaft die Zulassung zur Regionalliga nicht erhalten.
5. Für den Erlass der „Richtlinien für das Zulassungsverfahren 3. Liga und Regionalliga“ gemäß § 11 Nr. 7. ist das DFB-Präsidium zuständig.

§ 10

Bewerbungsfrist und Antrag

1. Termin zur Abgabe der Bewerbung um die Zulassung zur Regionalliga und der einzureichenden Unterlagen ist für Vereine/Kapitalgesellschaften der Regionalliga und der 5. Spielklassenebene jeweils
 - der 15. März, 15:30 Uhr, vor Beginn des Spieljahres zur Abgabe der Bewerbung, der Erklärung zur Bewerbung um die Zulassung zur Regionalliga und der Unterlagen gemäß C. Richtlinien für das Zulassungsverfahren „Technisch-organisatorische Leistungsfähigkeit Regionalliga“,
 - der 15. April, 15:30 Uhr, vor Beginn des Spieljahres zur Abgabe der Unterlagen gemäß B. Richtlinien für das Zulassungsverfahren „Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit Regionalliga“.

Vereine/Kapitalgesellschaften aus der 3. Liga müssen sich bis zum 1. April, 15:30 Uhr, vor Beginn des Spieljahres bewerben. Dies gilt auch dann, wenn der sportliche Abstieg zu diesem Zeitpunkt noch nicht feststeht. Auch die gemäß § 9 Nr. 3. einzureichenden Unterlagen sind bis zum 1. April, 15:30 Uhr, vorzulegen.

Vereine/Kapitalgesellschaften, die trotz sportlicher Qualifikation und Antragstellung keine Zulassung für die folgende Spielzeit der 3. Liga erhalten, müssen sich spätestens zwei Wochen nach Feststehen der Zulassungsverweigerung bewerben. Die Frist beginnt mit dem Zugang der abschließenden verbandsinternen Entscheidung beim Verein.

Auf die während der Spielzeit erfolgende Beantragung der Zulassung gemäß § 12 Nr. 2. b) finden die Fristen keine Anwendung.

2. Mit dem Antrag auf Zulassung (Bewerbung) muss der Verein bzw. die Kapitalgesellschaft die dazu erlassene rechtsverbindliche schriftliche „Erklärung zur Bewerbung um die Zulassung zur Regionalliga“ abgeben.

§ 11

Verfahrensgang für das Zulassungsverfahren

1. Der Bewerber unterzeichnet den Zulassungsantrag mit den erforderlichen Anlagen und legt die vollständigen Bewerbungsunterlagen innerhalb der in § 10 Nr. 1. festgelegten Fristen der DFB-Zentralverwaltung vor.
2. Die DFB-Zentralverwaltung überprüft die vorgelegten Unterlagen.
3. Sind diese Unterlagen unvollständig oder nicht fristgerecht eingereicht, weist sie den Antrag zurück.

Bei Zurückweisung ist die Beschwerde an den Zulassungsbeschwerdeausschuss zulässig.

4. Sind die Unterlagen vollständig und fristgerecht eingereicht, erfolgt die Sachprüfung. Ergebnis dieser Prüfung ist:
 - a) Der Bewerber kann zugelassen werden.
 - b) Der Bewerber kann unter Bedingungen zugelassen werden.
 - c) Der Bewerber kann unter Auflagen zugelassen werden.
 - d) Der Bewerber kann nicht zugelassen werden.

Bedingungen und Auflagen können kumulativ festgelegt werden.

Im Falle der Entscheidung nach Buchstabe b), c) oder d) ist Beschwerde an die DFB-Zentralverwaltung zulässig. Bei fehlender oder nur teilweiser Abhilfe wird die Beschwerde zur Entscheidung dem Zulassungsbeschwerdeausschuss vorgelegt.

5. Nach Durchführung dieses Verfahrens entscheidet der DFB-Spielausschuss abschließend über die Erteilung oder Ablehnung der Zulassung.

Bei Erteilung der Zulassung durch den DFB-Spielausschuss schließt der DFB mit dem betreffenden Verein bzw. der Kapitalgesellschaft den Zulassungsvertrag (vgl. § 24 Abs. 2 der DFB-Satzung).

Nach endgültiger Feststellung der fehlenden wirtschaftlichen oder technisch-organisatorischen Leistungsfähigkeit durch die DFB-Zentralverwaltung oder durch den Zulassungsbeschwerdeausschuss lehnt der DFB-Spielausschuss die Zulassung ab.

Bei Ablehnung der Zulassung nach Ausschöpfung des verbandsinternen Rechtswegs gemäß Nrn. 1. bis 5. ist der Rechtsweg zum Ständigen Schiedsgericht gegeben.

6. Der Verfahrensweg und die Verfahrensweise vor der DFB-Zentralverwaltung und vor dem Zulassungsbeschwerdeausschuss sind in den Zulassungs-Richtlinien geregelt.

7. Im Übrigen gelten für die Zulassung die vom DFB-Präsidium beschlossenen Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung, und zwar
- A Richtlinien für das Verfahren vor der DFB-Zentralverwaltung und vor dem Zulassungsbeschwerdeausschuss
 - B Richtlinien für das Zulassungsverfahren „Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit Regionalliga“
 - C Richtlinien für das Zulassungsverfahren „Technisch-organisatorische Leistungsfähigkeit Regionalliga“.

IV. Regelungen für Tochtergesellschaften

§ 12

Zulassung von Tochtergesellschaften

1. Eine Kapitalgesellschaft (Tochtergesellschaft) mit der in sie ausgegliederten Fußballabteilung bzw. weiteren wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben kann unter Beachtung des in Nrn. 2. und 3. geregelten Verfahrens am Spielbetrieb der 3. Liga und der Regionalliga teilnehmen, wenn sie die allgemeinen sowie die für Tochtergesellschaften der Lizenzligen in § 16c Nr. 2. der Satzung des DFB geregelten besonderen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

Die in § 16c Nr. 2. der Satzung des DFB enthaltenen Regelungen gelten für Tochtergesellschaften der 3. Liga und der Regionalliga im Übrigen entsprechend.

2. Ein Verein (Mutterverein), der an einer Tochtergesellschaft mehrheitlich beteiligt ist (Nr. 1., § 16c Satzung des DFB), kann mit Zustimmung des DFB-Spielausschusses
- a) sein Antragsrecht für eine Zulassung zu Beginn des Zulassungsverfahrens dieser Kapitalgesellschaft einräumen, wobei das Antragsrecht des Vereins bestehen bleibt und ein Antrag des Vereins gegebenenfalls unter der auflösenden Bedingung der Zulassungserteilung an die Kapitalgesellschaft zu stellen ist, oder
 - b) der Kapitalgesellschaft während der laufenden Spielzeit - unter Verzicht auf die eigene Zulassung im Falle einer Zulassung der Kapitalgesellschaft - das Recht einräumen, eine Zulassung zu beantragen, um anstelle des Vereins am Spielbetrieb teilzunehmen.

Die Tochtergesellschaft erhält die Zulassung in den Fällen a) und b) nur, wenn sie zuvor ein Zulassungsverfahren erfolgreich durchlaufen und erklärt hat, für die Verbindlichkeiten des Vereins gegenüber dem DFB mit einzustehen. Eine Weiterübertragung des Antragsrechts oder der Zulassung auf Dritte ist nicht möglich.

Vor der Beschlussfassung des Vereins über die Teilnahme der Tochtergesellschaft am Spielbetrieb der 3. Liga oder der Regionalliga durch das zuständige Vereinsorgan hat der

Mutterverein den DFB-Spielausschuss durch Vorlage der erforderlichen Unterlagen zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Stellungnahme des DFB-Spielausschusses hat innerhalb von drei Wochen nach Eingang der Unterlagen beim DFB zu erfolgen. Die Stellungnahme entbindet den Verein nicht von seiner Verantwortlichkeit. Zu den vorzulegenden Unterlagen gehören insbesondere die Beschlussvorlage des zuständigen Vereinsorgans, die nach dem Umwandlungsgesetz notwendigen Pläne, Berichte und/oder Verträge, gegebenenfalls notwendige Änderungen der Vereinssatzung sowie die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag der Tochtergesellschaft und Aussagen über beabsichtigte Beteiligungsverhältnisse.

Die vorstehenden Regelungen gelten nur für den erstmaligen Erwerb der Zulassung durch eine Tochtergesellschaft.

3. Kapitalgesellschaften, die aus den Lizenzligen in die 3. Liga absteigen, Kapitalgesellschaften, die aus der 3. Liga in die Regionalliga absteigen oder aus der Regionalliga in die 3. Liga aufsteigen, verfügen über ein eigenes Antragsrecht. Nr. 2. findet insoweit keine Anwendung.
4. Kapitalgesellschaften müssen zum Nachweis ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit darlegen, dass ihr gezeichnetes Kapital (§ 272 Abs. 1. HGB) mindestens € 1.000.000,00 beträgt.

Im Übrigen gelten für die Zulassung die Bestimmungen der §§ 6 - 11 einschließlich der gemäß § 8 Nr. 8. und § 11 Nr. 7. vom DFB-Präsidium beschlossenen Richtlinien. Bei der erstmaligen Erteilung der Zulassung an eine Kapitalgesellschaft kann der DFB-Spielausschuss abweichend von Nr. 2. und den §§ 6 - 11 andere oder weitere Unterlagen der Kapitalgesellschaft oder des Muttervereins fordern.

5. Mutterverein und Tochtergesellschaft können die Zulassung für die 3. Liga oder die Regionalliga nicht gleichzeitig erhalten.

§ 13

Rückfall, Verlust und Rückübertragung des Antragsrechts

1. Eine Umwandlung der Tochtergesellschaft hat keinen Einfluss auf das Recht zur Teilnahme am Zulassungsverfahren und am Spielbetrieb, wenn sich an der mehrheitlichen Beteiligung durch den Mutterverein nichts ändert.
2. Verliert die Tochtergesellschaft die Zulassung oder ihr Antragsrecht, erwirbt der Mutterverein ein Antragsrecht für die Zulassung zur folgenden Spielzeit nur, wenn er sich mit einer eigenen Vereinsmannschaft sportlich für die 3. Liga bzw. die Regionalliga qualifiziert hat.
3. Mit Auflösung oder Verlust der Rechtsfähigkeit des Muttervereins verliert die Tochtergesellschaft ihr Antragsrecht für eine Zulassung für die folgende Spielzeit. Eine bereits erteilte Zulassung erlischt mit dem Ablauf des Spieljahres, für das sie erteilt worden ist. Eine neue Zulassung wird nicht erteilt.

- Mutterverein und Tochtergesellschaft können die Berechtigung zur Beantragung einer Zulassung für die folgende Spielzeit einvernehmlich auf den Mutterverein zurückübertragen, wenn die Tochtergesellschaft für diese Spielzeit sportlich qualifiziert ist und der DFB-Spielausschuss zustimmt.

V. Gremien und Verwaltung der 3. Liga und der Regionalliga

§ 14

DFB-Spielausschuss

- Die Interessen der Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga und der Regionalliga nimmt der DFB-Spielausschuss wahr. Seine Befugnisse und die Zusammensetzung sind in § 48 der Satzung des DFB geregelt. § 47 Abs. 1, 5, 6 und 8 der Satzung des DFB bleiben unberührt.
- Zur Durchführung dieser Aufgaben bedient sich der DFB-Spielausschuss der Zentralverwaltung des DFB sowie der Geschäftsstellen des Nordostdeutschen Fußball-Verbandes, des Süddeutschen Fußball-Verbandes und des Westdeutschen Fußball- und Leichtathletikverbandes gemäß den dazu zwischen dem DFB und den jeweiligen Regionalverbänden abgeschlossenen Verträgen.

§ 15

Versammlungen der Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga und der Regionalliga

- Für die 3. Liga und die Regionalliga finden jeweils zweimal jährlich getrennte Versammlungen statt.
- Die jeweilige Versammlung setzt sich zusammen aus den bevollmächtigten Vertretern der Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga bzw. der Regionalliga.
- Einberufung und Leitung der Versammlungen obliegen dem Vorsitzenden des DFB-Spielausschusses.
- Die Versammlungen beraten über Angelegenheiten der 3. Liga bzw. der Regionalliga, insbesondere über die Terminlisten.
- Die Versammlungen sind zuständig für die Wahl der Vertreter der Vereine und Kapitalgesellschaften in den DFB-Spielausschuss. Diese werden auf die Dauer von drei Jahren in der jeweiligen Versammlung vor einem DFB-Bundestag gewählt. Bei der erstmaligen Wahl soll der jeweilige Vertreter einem Verein oder einer Kapitalgesellschaft der 3. Liga oder der Regionalliga in leitender Funktion angehören. Bei Auf- und Abstieg eines Teilnehmers aus der 3. Liga bzw. der Regionalliga scheidet der betreffende Vertreter als Vertreter seiner Spielklasse aus dem DFB-Spielausschuss aus, es sei denn, er wird von der Versammlung der Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga bzw. der Regionalliga in seinem Amt bestätigt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 16

Zusammensetzung und Entscheidungen des Zulassungsbeschwerdeausschusses

- Der Zulassungsbeschwerdeausschuss besteht aus zehn Personen.

Der Vorsitzende und je ein dem DFB-Spielausschuss nicht angehörender Vertreter der fünf Regionalverbände, der jeweils von diesen benannt wird, sowie ein Vertreter des Ligaverbandes werden durch das DFB-Präsidium berufen.

Je ein Vertreter der DFB-Direktion Recht und der Kommission für Sicherheitsangelegenheiten sowie ein Wirtschaftsprüfer werden durch den Generalsekretär des DFB bestimmt.

Die DFB-Zentralverwaltung berät den Zulassungsbeschwerdeausschuss und ist zu hören.

- Die Entscheidungen des Zulassungsbeschwerdeausschusses erfolgen in einer Besetzung von mindestens fünf Mitgliedern, wobei der Vertreter der DFB-Direktion Recht, der Vertreter der Kommission für Sicherheitsangelegenheiten und der Wirtschaftsprüfer mitwirken sollen.

Beschlüsse des Zulassungsbeschwerdeausschusses können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Beantragen mindestens drei Mitglieder eine mündliche Erörterung, ist der Ausschuss einzuberufen.

Mitglieder, die ein direktes Interesse am Ausgang des Verfahrens haben, können an der Entscheidung nicht mitwirken.

§ 17

Spielleitung

- Die Spielleitung der 3. Liga und der Regionalliga wird vom DFB-Spielausschuss wahrgenommen. Sie obliegt jeweils dem Spielleiter für die 3. Liga sowie den Spielleitern für die Staffeln Nord, Süd und West der Regionalliga, die vom DFB-Spielausschuss aus seinen sechs Regionalverbandsvertretern bestimmt werden. Der Spielleiter der Staffel Nord der Regionalliga bedient sich der Geschäftsstelle des Nordostdeutschen Fußball-Verbandes, der Spielleiter der Staffel Süd der Regionalliga bedient sich der Geschäftsstelle des Süddeutschen Fußball-Verbandes, der Spielleiter der Staffel West der Regionalliga bedient sich der Geschäftsstelle des Westdeutschen Fußball- und Leichtathletikverbandes.
- Dem jeweiligen Spielleiter obliegen unter anderem folgende Aufgaben:
 - Aufstellung der Terminliste und eventuelle Änderungen,
 - Entscheidungen über die Absage oder die Verlegung von Meisterschaftsspielen,
 - sonstige Terminplanungen unter Beachtung des Rahmenterminkalenders des DFB,
 - Mitwirkung bei der Erstellung des Rahmentermin-

- kalenders der 3. Liga bzw. des gemeinsamen Rahmen-
terminkalenders der Regionalliga,
- e) Führung der offiziellen Tabelle,
 - f) Ansetzung von Spielaufsicht,
 - g) Anforderung von Schiedsrichtern,
 - h) Stellungnahme zu Schiedsrichter-Ansetzungen,
 - i) Entscheidungen über den Wechsel der Platzanlage,
 - j) Entscheidungen über Spielberechtigungen von Spielern,
 - k) Herausgabe von Spielberechtigungslisten,
 - l) Entscheidungen über Gastspielgenehmigungen für Freundschaftsspiele der Mannschaften der 3. Liga und der Regionalliga.
3. Gegen Entscheidungen des Spielleiters kann der betroffene Teilnehmer innerhalb einer Frist von vier Tagen nach Bekanntgabe Beschwerde beim DFB-Spielausschuss einlegen. Die Beschwerdefrist kann abgekürzt werden. Der betroffene Spielleiter darf an der Entscheidung nicht mitwirken.

Wird beim DFB-Spielausschuss Beschwerde gegen eine Entscheidung des Spielleiters eingelegt, so sind an den DFB Gebühren zu zahlen. Der Zahlungsnachweis ist innerhalb der Beschwerdefrist zu führen. Der Vorsitzende oder gegebenenfalls dessen Vertreter kann die Frist abkürzen. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb dieser oder einer vom Vorsitzenden bestimmten Frist, so wird die Beschwerde verworfen.

Die Gebühr beträgt € 300,00.

Bezüglich einer möglichen Erstattung der Gebühren gilt § 36 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB entsprechend.

Bezüglich der Kosten des Beschwerdeverfahrens gilt § 37 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB entsprechend.

4. Bei der Spieleinteilung ist der Rahmenterminkalender des DFB für die 3. Liga bzw. die Regionalliga verbindlich. Bei der Terminplanung und der Schiedsrichtergestellung haben die Lizenzligen Vorrang vor den Spielen der 3. Liga und die Spiele der 3. Liga Vorrang vor den Spielen der Regionalliga.

§ 18

Schiedsrichteranzetzung

1. Die Schiedsrichter-Ansetzung und -umbesetzung der 3. Liga und der Regionalliga werden vom Schiedsrichter-Ausschuss des DFB wahrgenommen. Sie obliegen jeweils dem Schiedsrichter-Ansetzer für die 3. Liga sowie dem Schiedsrichter-Ansetzer für die Regionalliga, die dem Schiedsrichter-Ausschuss des DFB als Mitglieder angehören müssen. Der Schiedsrichter-Ansetzer der Staffel Nord der Regionalliga bedient sich der Geschäftsstelle des Nordostdeutschen Fußball-Verbandes, der Schiedsrichter-Ansetzer der Staffel Süd der Regionalliga bedient sich der Geschäftsstelle des Süddeutschen Fußball-Verbandes, der Schiedsrichter-Ansetzer der Staffel West der Regionalliga bedient sich der Geschäftsstelle des Westdeutschen Fußball- und Leichtathletikverbandes.

2. Dem jeweiligen Schiedsrichter-Ansetzer können weitere Aufgaben vom Schiedsrichter-Ausschuss des DFB übertragen werden.
3. Die Bestimmung der Schiedsrichter-Ansetzer erfolgt durch den DFB-Spielausschuss auf Vorschlag des DFB-Schiedsrichter-Ausschusses.
4. Gegen Entscheidungen des Schiedsrichter-Ansetzers kann der Spielleiter innerhalb einer Frist von vier Tagen nach Bekanntgabe Beschwerde beim DFB-Spielausschuss erheben. Die Beschwerdefrist kann abgekürzt werden.
5. Eine Einspruchsmöglichkeit der Vereine und Kapitalgesellschaften gegen Schiedsrichter-Ansetzungen besteht nicht.

§ 19

Sicherheitsangelegenheiten

Die Kommission für Sicherheitsangelegenheiten ist für die Sicherheitsbelange bei den Spielen der 3. Liga und der Regionalliga unter Beachtung der Sicherheitsrichtlinien zuständig.

§ 20

Sportgerichtsbarkeit

Die Sportgerichtsbarkeit für die 3. Liga und die Regionalliga obliegt dem Kontrollausschuss, dem Sportgericht und dem Bundesgericht des DFB nach der Satzung und den Ordnungen des DFB, insbesondere der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

VI. Besondere Bestimmungen

§ 21

Schiedsgerichtsbarkeit

Über Streitigkeiten zwischen dem DFB und einem Teilnehmer entscheidet das Ständige Schiedsgericht gemäß dem zwischen dem DFB und dem Teilnehmer abgeschlossenen Schiedsgerichtsvertrag.

§ 22

Einsatz von Spielern

Der Einsatz von Vertragsspielern, Amateuren und Lizenzspielern in Spielen von Mannschaften der 3. Liga und der Regionalliga richtet sich nach den §§ 11, 11a, 12 und 12a der DFB-Spielordnung. Im Bereich der 3. Liga sollen ausschließlich Vertrags- und Lizenzspieler eingesetzt werden.

§ 23

Auf- und Abstieg

Der Auf- und Abstieg zwischen der 2. Bundesliga und der 3. Liga, zwischen der 3. Liga und der Regionalliga sowie zwischen der

Regionalliga und der 5. Spielklassenebene ist in der DFB-Spielordnung geregelt.

§ 24

Anti-Doping

In der 3. Liga und der Regionalliga können Doping-Kontrollen angeordnet werden (vgl. §§ 4 und 6 der DFB-Satzung, § 5 der DFB-Spielordnung). Es gelten die vom DFB erlassenen Anti-Doping-Richtlinien.

§ 25

Anzuwendende Vorschriften

Soweit in diesem Statut nichts anderes bestimmt ist, gelten für die 3. Liga und die Regionalliga sowie die Durchführung des Spielbetriebs der 3. Liga und der Regionalliga insbesondere:

- die Spielordnung des DFB und die Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung,
- die Rechts- und Verfahrensordnung des DFB,
- die Schiedsrichterordnung des DFB,
- die Ausbildungsordnung des DFB.

VII. Finanzangelegenheiten

§ 26

Zulassungsgebühr

Nach erfolgter Zulassung fällt eine Zulassungsgebühr an. Sie wird vom DFB-Spielausschuss festgesetzt.

§ 27

Beiträge

- Von allen Meisterschaftsspielen der 3. Liga und der Regionalliga hat der veranstaltende Teilnehmer einen Beitrag von 5 % der Zuschauereinnahmen (abzüglich der Umsatzsteuer), mindestens jedoch 1.000,00 € (3. Liga) und 500,00 € (Regionalliga) pro Spiel, zu entrichten. Einen Anteil in Höhe von 3 % erhält der DFB, der restliche Anteil von 2 % steht als Beitrag dem Regionalverband/Landesverband zu, dem dieser Verein angehört.
- Bei Wiederholungsspielen sowie eventuellen Relegations- und Entscheidungsspielen der 3. Liga und der Regionalliga hat der veranstaltende Teilnehmer einen Beitrag von 10 % der Zuschauereinnahmen (abzüglich der Umsatzsteuer), mindestens jedoch 2.000,00 € (3. Liga) und 1.000,00 € (Regionalliga) pro Spiel, zu entrichten. Einen Anteil in Höhe von 5 % erhält der DFB, der restliche Anteil in Höhe von 5 % steht als Beitrag dem Regionalverband/Landesverband zu, dem dieser Verein angehört.

- Die Spielabrechnung ist den zuständigen Geschäftsstellen der 3. Liga bzw. der Regionalliga durch den veranstaltenden Teilnehmer unaufgefordert 14 Tage nach dem Spieltermin zuzusenden.

§ 28

Kosten für Schiedsrichter und Schiedsrichter-Beobachter

- Die Kosten der Schiedsrichter und Schiedsrichter-Beobachter werden für die 3. Liga und die Regionalliga je Staffel gesondert gepoolt und den jeweiligen Teilnehmern zu gleichen Teilen in Rechnung gestellt.
- Gemäß § 15 der DFB-Schiedsrichterordnung wird der Auslagenersatz für Schiedsrichter durch das DFB-Präsidium auf Vorschlag des DFB-Schiedsrichter-Ausschusses festgelegt. Der DFB-Spielausschuss ist zuvor anzuhören.

§ 29

Umsatzsteuer

Alle im DFB-Statut für die 3. Liga und die Regionalliga aufgeführten Beträge oder Berechnungsformeln, die zu zahlbaren Beträgen führen, verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit die Beträge dem Zahlungsgrund nach der Umsatzsteuer unterliegen.

VIII. Inkrafttreten

§ 30

Zeitpunkt des Inkrafttretens

Das DFB-Statut für die 3. Liga und die Regionalliga ist durch den 39. ordentlichen DFB-Bundestag am 26. Oktober 2007 in Mainz beschlossen worden und tritt mit Veröffentlichung in den Offiziellen Mitteilungen in Kraft.

Änderungen und Ergänzungen dieses Statuts sind in den Offiziellen Mitteilungen des DFB zu veröffentlichen und werden von diesem Zeitpunkt an wirksam.



Änderungen der DFB-Spielordnung und der DFB-Jugendordnung im Hinblick auf die Einführung der 3. Liga und der dreigeteilten Regionalliga ab dem Spieljahr 2008/2009

Im Hinblick auf die Einführung der 3. Liga und der dreigeteilten Regionalliga ab dem Spieljahr 2008/2009 hat der DFB-Bundestag am 26. Oktober 2007 in Mainz beschlossen, die nachfolgenden Bestimmungen der DFB-Spielordnung und der DFB-Jugendordnung zu ergänzen:

I. DFB-Spielordnung

§ 1

Spielregeln

(...)

3. Wird ein Spieler in einem Meisterschaftsspiel der Lizenzligen, 3. Liga, Regionalliga, Frauen-Bundesliga, 2. Frauen-Bundesliga oder Junioren-Bundesligen (A- und B-Junioren) infolge zweier Verwarnungen (gelb/rot) im selben Spiel des Feldes verwiesen, ist er bis zum Ablauf der automatischen Sperre auch für das jeweils nächstfolgende Meisterschaftsspiel jeder anderen Mannschaft seines Vereins/Tochtergesellschaft gesperrt, längstens jedoch bis zum Ablauf von zehn Tagen.

(...)

§ 6

Verein/Kapitalgesellschaft in Insolvenz

1. Die klassenhöchste Herren-Mannschaft eines Vereins, über dessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder bei dem die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird, gilt als Absteiger in die nächste Spielklasse und rückt insoweit am Ende des Spieljahres an den Schluss der Tabelle. Nimmt diese Mannschaft an den Spielen einer Spielklasse unterhalb der 5. Spielklassenebene teil und verfügt der Verein über eine Frauen-Mannschaft, die in der Bundesliga, 2. Frauen-Bundesliga oder Regionalliga spielt, so gilt die klassenhöchste Frauen-Mannschaft als Absteiger.

Die Anzahl der aus sportlichen Gründen absteigenden Mannschaften vermindert sich entsprechend.

(Nrn. 2. - 4. unverändert)

5. Vorstehende Bestimmungen gelten für Kapitalgesellschaften der 3. Liga und der Regionalliga entsprechend, nicht jedoch für die Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen.

§ 8

Status der Fußballspieler

(...)

2. Vertragsspieler ist, wer über sein Mitgliedschaftsverhältnis hinaus einen schriftlichen Vertrag mit seinem Verein abgeschlossen hat und über seine nachgewiesenen Auslagen hinaus (Nr.1.) Vergütungen oder andere geldwerte Vorteile von mindestens € 150,00 monatlich erhält.

Er muss sich im Vertrag verpflichten, die steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben abführen zu lassen, und die Erfüllung dieser Verpflichtungen zusammen

mit dem Antrag auf Spielerlaubnis, spätestens jedoch binnen drei Monaten nach Vertragsbeginn, durch den Verein nachweisen oder zumindest glaubhaft machen; andernfalls hat er nachzuweisen, dass diese Abführungspflicht nicht besteht.

Bei Kapitalgesellschaften ist der Vertrag mit dem Verein oder dessen Tochtergesellschaft, die am Spielbetrieb der Lizenzligen, der 3. Liga oder der Regionalliga teilnimmt, zu schließen. Der Spieler muss Mitglied des Vereins sein.

(...)

§ 10

Spielerlaubnis - Spielerpass

(...)

- 2.6 Die Spielerlaubnis als Amateurspieler für einen Verein der 3. Liga, der Regionalliga, der 5. Spielklassenebene, der Junioren-Bundesligen oder der 2. Frauen-Bundesliga darf für einen Nicht-EU-Ausländer erst nach Vorlage einer Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, die mindestens bis zum Ende des jeweiligen Spieljahres gültig ist.

Die Spielerlaubnis als Vertragsspieler darf in den Fällen des § 7 Nr. 4. der Beschäftigungsverordnung erst nach Vorlage eines Aufenthaltstitels zum Zweck der Beschäftigung als Berufssportler erteilt werden. Die Spielerlaubnis darf nur bis zum Ende der Spielzeit (30.6.) erteilt werden, die von der Laufzeit des Aufenthaltstitels vollständig umfasst wird. Dies trifft auch auf Spieler aus den Ländern zu, die ab dem 1.5.2004 der EU beigetreten sind, solange für das betreffende Land die Arbeitnehmerfreizügigkeit noch nicht gewährt wurde.

3. Spielberechtigungsliste in der 3. Liga und der Regionalliga

- 3.1 Spielberechtigt für die 3. Liga oder die Regionalliga sind nur Spieler, die auf der von der zuständigen Geschäftsstelle herausgegebenen jeweiligen Spielberechtigungsliste für die 3. Liga oder die Regionalliga aufgeführt sind.

Auf der jeweiligen Spielberechtigungsliste dürfen nicht mehr als drei Nicht-EU-Ausländer aufgeführt werden.

Von der Regelung in Absatz 2 bleiben bestehende Arbeitsverträge mit Nicht-EU-Ausländern unberührt. Dies gilt auch bei vereinbarter Option, wenn sie vom Spieler wahrgenommen wird. Nimmt der Verein eine vereinbarte Option wahr, muss er sich den Spieler auf die zulässige Zahl von Nicht-EU-Ausländern an rechnen lassen.

Neue Arbeitsverträge mit Nicht-EU-Ausländern dürfen nur dann abgeschlossen werden, wenn die zulässige Zahl von Nicht-EU-Ausländern damit nicht überschritten wird.

Die Absätze 2 bis 4 finden keine Anwendung auf rechtmäßig beschäftigte Vertrags- oder Lizenzspieler, die Staatsangehörige eines Landes sind, das mit der EU ein Abkommen geschlossen hat, durch das eine Gleichbehandlung von Staatsangehörigen dieses Landes hinsichtlich der Arbeitsbedingungen, der Entlohnung oder der Entlassung mit Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der EU gewährt wird.

- 3.2 Zur Aufnahme in die Spielberechtigungsliste hat der Verein eine Aufstellung mit den Namen aller Spieler, die in der 3. Liga oder der Regionalliga eingesetzt werden sollen, mit Angabe der Geburtsdaten, der Spielerpassnummer, des Spielerstatus und der Nationalität des Spielers bis zum Beginn der Meisterschaftsspiele an die zuständige Regionalliga-Geschäftsstelle zu senden.

Diese Aufstellung des Vereins ist vorab vom zuständigen Landesverband schriftlich zu bestätigen.

Nachträge und Veränderungen sind der zuständigen Regionalliga-Geschäftsstelle unverzüglich schriftlich zu melden.

- 3.3 Die Aufnahme eines Spielers in die Spielberechtigungsliste für die 3. Liga oder die Regionalliga erfolgt erst, wenn neben den vorstehenden Unterlagen die von dem betreffenden Spieler unterzeichnete Erklärung über die Anerkennung der Rechtsgrundlagen der 3. Liga und der Regionalliga vorliegt. Der Unterzeichnung dieser Anerkennungserklärung bedarf es nicht, wenn ein Lizenzspieler die entsprechenden Rechtsgrundlagen bereits durch den mit dem Ligaverband abgeschlossenen Lizenzvertrag (Lizenzvertrag Spieler) anerkannt hat.

Handelt es sich bei einem Spieler einer Zweiten Mannschaft eines Lizenzvereins um einen nicht freizügigkeitsberechtigten Ausländer, ergibt sich die Spielberechtigung für die Zweite Mannschaft aus dem Geltungsumfang der erteilten Arbeitsaufenthalts-erlaubnis, die den Einsatz in der Zweiten Mannschaft ausdrücklich beinhalten muss.

- 3.4 Die Vereine tragen die Rechtsfolgen, wenn sie Spieler in der 3. Liga oder der Regionalliga zum Einsatz bringen, die auf der Spielberechtigungsliste nicht aufgeführt sind.

(...)

§ 11

Spielberechtigung von Spielern in anderen Mannschaften des Vereins nach dem Einsatz in einer Lizenzspieler-Mannschaft

(Nrn. 1. - 3. unverändert)

4. Die Einschränkung gemäß Nr. 2. gilt für Spieler der Lizenzvereine und Tochtergesellschaften, deren Zweite Mannschaft in den Spielklassen 3. Liga, Regionalliga oder in der 5. Spielklassenebene spielt, ausschließlich für die letzten

vier Spieltage sowie nachfolgende Entscheidungsspiele der jeweils betreffenden Spielklasse und Pokalspiele in diesem Zeitraum. Dabei wird die Stammspielereigenschaft nach dem fünftletzten Spieltag festgestellt und gilt dann unverändert und unabhängig von weiteren Spieleinsätzen im Lizenzbereich für diesen Zeitraum.

Die Einschränkung gemäß Nr. 3. gilt ausschließlich für Spieler der Lizenzvereine oder Tochtergesellschaften in den Spielklassen unterhalb der 5. Spielklassenebene.

In den Spielklassen unterhalb der 5. Spielklassenebene gelten die Einschränkungen gemäß Nrn. 2. und 3. nicht für Spieler, die mit Beginn des Spieljahres am 1.7. das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(...)

§ 11a

Spielberechtigung nach einem Einsatz in einer Mannschaft der 3. Liga, Regionalliga oder der 5. Spielklassenebene

1. Nach einem Einsatz in einem Pflichtspiel einer Mannschaft der 3. Liga, Regionalliga oder der 5. Spielklassenebene sind Amateure oder Vertragsspieler des Vereins erst nach einer Schutzfrist von zwei Tagen wieder für Pflichtspiele aller anderen Amateur-Mannschaften ihres Vereins mit Aufstiegsrecht spielberechtigt.

(...)

§ 12a

Spielberechtigung in der 3. Liga und der Regionalliga

In Mannschaften der 3. Liga oder der Regionalliga können Vertragsspieler, Amateure und Lizenzspieler eingesetzt werden.

1. Vertragsspieler

Voraussetzung für die Zulassung zum Spielbetrieb in der 3. Liga oder der Regionalliga ist, dass der Verein bei der zuständigen Geschäftsstelle nachweist, dass er selbst oder seine Tochtergesellschaft, die am Spielbetrieb der Lizenzligen teilnimmt, zwölf deutsche Vertragsspieler verpflichtet hat.

Hat ein Verein der 3. Liga oder der Regionalliga für die Dauer von drei Monaten weniger als diese zwölf Vertragsspieler nachgewiesen, so muss die Zulassung zum Spielbetrieb der 3. Liga bzw. der Regionalliga entzogen werden.

Lizenzvereine, die mit ihrer Zweiten Mannschaft an der 3. Liga oder der Regionalliga teilnehmen, müssen die Spielberechtigung von zwölf deutschen Lizenz- oder Vertragsspielern für die 3. Liga bzw. die Regionalliga nachweisen. Der zweite Absatz gilt entsprechend.

2. Amateur

An Spielen einer Mannschaft der 3. Liga oder der Regional-

liga dürfen Amateure teilnehmen, die für Meisterschaftsspiele einer aufstiegsberechtigten Mannschaft ihres Vereins spielberechtigt sind.

3. Lizenzspieler

Für Lizenzspieler gelten die Regelungen in § 12 Nr. 1. der DFB-Spielordnung.

4. Einsatz von Spielern, die für eine Auswahlmannschaft des DFB spielberechtigt sind

4.1 Amateurevereine

Auf dem Spielberichtsbogen eines jeden Meisterschafts- und DFB-Pokalspiels einer Mannschaft der 3. Liga oder der Regionalliga eines Amateurevereins müssen unter den dort genannten 18 Spielern mindestens vier Spieler, die für eine Auswahlmannschaft des DFB spielberechtigt sind und die am 1.7. das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, aufgeführt werden.

4.2 Lizenzvereine

Die Spielberechtigung in Zweiten Mannschaften von Lizenzvereinen ist in § 12 der DFB-Spielordnung geregelt.*

5. Spielberechtigung von Nicht-EU-Ausländern und Nicht-europäern

5.1 Amateurevereine

In jedem Meisterschafts- und DFB-Pokalspiel einer Mannschaft der 3. Liga oder der Regionalliga dürfen nicht mehr als drei Nicht-EU-Ausländer auf dem Spielbericht unter den 18 teilnahmeberechtigten Spielern aufgeführt werden. § 10 Nr. 3.1, Absatz 5 gilt entsprechend.

Diese Bestimmung gilt nicht für so genannte Fußballdeutsche. Fußballdeutscher ist, wer die letzten fünf Jahre, davon mindestens drei Jahre als Juniorenspieler, ununterbrochen für deutsche Vereine spielberechtigt war.

Bei inländischen Nationalitäten-Vereinen sind Spieler dieser Nationalität von der Beschränkung nach dem ersten Absatz ausgenommen.

5.2 Lizenzvereine

Die Spielberechtigung von Nicht-EU-Ausländern und Nicht-Europäern bei Lizenzvereinen ist in § 12 Nr. 2. der DFB-Spielordnung geregelt.

* Vorschriften für den Einsatz von Spielern, die für eine Auswahlmannschaft des DFB spielberechtigt sind, bestehen derzeit nicht.

6. Pokalspiele gegen Lizenzspieler-Mannschaften

Die Einschränkungen der Nrn. 4. und 5. gelten nicht für Amateurevereine bei Vereins- Pokalspielen des DFB auf DFB-Ebene gegen Lizenzspieler-Mannschaften.

§ 12b

Rechtsfolgen bei Verstößen gegen § 12 und § 12a der DFB-Spielordnung

1. Verstöße gegen § 12 Nr. 2. sowie § 12 a) Nrn. 4.1 und 5. der DFB-Spielordnung sind von den zuständigen Rechtsorganen des DFB und der Mitgliedsverbände des DFB als unsportliches Verhalten zu verfolgen und angemessen zu ahnden. Den Mitgliedsverbänden ist es unbenommen, nur eine Rechtsinstanz zur Behandlung der Verstöße zu bestimmen.

(...)

§ 16

Spielerlaubnis beim Vereinswechsel von Amateuren

(...)

- 3.2.1 Bei Abmeldung des Spielers bis zum 30.6. und Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis bis zum 31.8. kann die Zustimmung des abgebenden Vereins bis zum 31.8. durch den Nachweis der Zahlung der nachstehend festgelegten Entschädigung ersetzt werden.

Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der Spielklassenzugehörigkeit der ersten Mannschaft des aufnehmenden Vereins in dem Spieljahr, in dem die Spielberechtigung für Pflichtspiele erteilt wird. Bei einem Vereinswechsel nach dem 1.5. gilt die Spielklasse der neuen Saison.

Die Höhe der Entschädigung beträgt

1. und 2. Amateurspielklasse (3. Liga und Regionalliga) oder höhere Spielklassen (Bundesliga und 2. Bundesliga)	€ 5.000,00
3. Amateurspielklasse (5. Spielklassenebene)	€ 3.750,00
4. Amateurspielklasse	€ 2.500,00
5. Amateurspielklasse	€ 1.500,00
6. Amateurspielklasse	€ 750,00
7. Amateurspielklasse	€ 500,00
ab der 8. Amateurspielklasse	€ 250,00

(...)

§ 19

Tochtergesellschaften der Lizenzligen, der 3. Liga und der Regionalliga

(...)

§ 22

7.1 Mit B- und A-Junioren im Leistungsbereich der Leistungszentren der Lizenzligen, der 3. Liga oder der Regionalliga können Förderverträge abgeschlossen werden. Diese orientieren sich an dem Mustervertrag („3+2 Modell“).

Spieler der Leistungszentren der Lizenzligen, der 3. Liga oder der Regionalliga, mit denen Förderverträge abgeschlossen wurden, gelten als Vertragsspieler. Die Vorschriften für Vertragsspieler finden Anwendung. Die Vereine bzw. Kapitalgesellschaften und Spieler sind verpflichtet, die Förderverträge, Änderungen sowie Verlängerungen von Förderverträgen unverzüglich nach Abschluss, Änderung bzw. Verlängerung dem zuständigen DFB-Mitgliedsverband sowie bei Verträgen mit Spielern der Lizenzligen zusätzlich dem Ligaverband durch Zusendung einer Ausfertigung des Fördervertrags anzuzeigen. Eine Registrierung der angezeigten Verträge findet nur statt, wenn diese die vom Verein an den Spieler zu leistende Vergütung oder andere geldwerte Vorteile in Höhe von mindestens € 150,00 monatlich ausweisen.

(...)

§ 30

(...)

7. Die Bestimmungen gelten entsprechend für den Wechsel eines Vertragsspielers zu einer Tochtergesellschaft der 3. Liga oder der Regionalliga. Für die Erteilung der Spielerlaubnis gelten die einschlägigen Regelungen dieser Spielklasse.

§ 32

Spiele mit ausländischen Mannschaften

1. (unverändert)
2. Spiele ausländischer Mannschaften untereinander, die weder im DFB-Bereich ansässig noch den Mitgliedsverbänden des DFB angeschlossen sind, dürfen Vereine und Tochtergesellschaften der Lizenzligen, der 3. Liga und der Regionalliga sowie die Mitgliedsverbände und ihre Vereine im Bereich des DFB nicht veranstalten. In Ausnahmefällen kann der Spelausschuss des DFB mit Zustimmung des örtlich zuständigen Mitgliedsverbandes eine Genehmigung erteilen; der Antrag muss vier Wochen vor dem vorgesehenen Termin beim DFB vorliegen.

(...)

§ 34

Abstellung von Spielern

1. Die Vereine der Mitgliedsverbände und die Tochtergesellschaften der Lizenzligen, der 3. Liga und der Regionalliga sind verpflichtet, zu Länderspielen und Auswahl-

spielen des DFB und seiner Mitgliedsverbände Spieler abzustellen. Die Spieler sind verpflichtet, einer an sie gerichteten Aufforderung Folge zu leisten.

(...)

3. Ein Verein, der einen Spieler abstellen muss, hat das Recht, die Absetzung eines für ihn angesetzten Spiels zu verlangen. Macht er von diesem Recht nicht unverzüglich nach erfolgter Anforderung Gebrauch, so hat er keinen Anspruch auf Spielwiederholung. Die Durchführung eines Spiels unter Vorbehalt ist nicht gestattet.

(...)

Die Regelungen gelten für Muttervereine und Tochtergesellschaften der Lizenzligen, der 3. Liga und der Regionalliga entsprechend.

(...)

§ 37

Rahmenbedingungen für die 5. Spielklassenebene

Die Rahmenbedingungen für die 5. Spielklassenebene (Anhang zur Spielordnung) sind Bestandteil des Allgemeinverbindlichen Teils der DFB-Spielordnung und unterliegen der Beschlussfassung durch den DFB-Bundestag bzw. DFB-Vorstand.

Leistungszentren

Änderungen der DFB-Spielordnung

§ 22

Nr. 7.1. von § 22 wird ergänzt:

7.1 Mit B- und A-Junioren im Leistungsbereich der Leistungszentren der Lizenzligen, der 3. Liga, der Regionalliga oder der Junioren-Bundesliga können Förderverträge abgeschlossen werden. Diese orientieren sich an dem Mustervertrag („3+2 Modell“).

Spieler der Leistungszentren der Lizenzligen, der 3. Liga, der Regionalliga oder der Junioren-Bundesliga, mit denen Förderverträge abgeschlossen wurden, gelten als Vertragsspieler. Die Vorschriften für Vertragsspieler finden Anwendung. Die Vereine bzw. Kapitalgesellschaften und Spieler sind verpflichtet, die Förderverträge, Änderungen sowie Verlängerungen von Förderverträgen unverzüglich nach Abschluss, Änderung bzw. Verlängerung dem zuständigen DFB-Mitgliedsverband sowie bei Verträgen mit Spielern der Lizenzligen zusätzlich dem Ligaverband durch Zusendung einer Ausfertigung des Fördervertrages anzuzeigen. Eine Registrierung der angezeigten Verträge findet nur statt, wenn diese die vom Verein an den Spieler zu leistende Vergütung oder andere geldwerte Vorteile in Höhe von mindestens € 150,00 monatlich ausweisen.

Mindestens 60 % der Förderverträge müssen mit für die deutschen Auswahlmannschaften einsetzbaren Spielern abgeschlossen werden. Darauf angerechnet werden Spieler, die während der Vertragslaufzeit durch einen anderen Nationalverband für National- oder Auswahlmannschaften berufen werden und sich damit nach den FIFA-Ausführungsbestimmungen zu den Statuten (Art. 18) für diesen Nationalverband binden.

Weitere Änderungen der DFB-Spielordnung

§ 4a

Ein neuer § 4a wird mit nachstehendem Wortlaut eingefügt:

Mannschaftsstärke und Spielerwechsel

Die DFB-Mitgliedsverbände können Regelungen für Meisterschaftsrunden erlassen, an denen Mannschaften mit unterschiedlicher Spielerzahl teilnehmen. Die Mannschaftsstärke liegt bei mindestens sieben und maximal elf Spielern.

Die DFB-Mitgliedsverbände können für untere Spielklassen Regelungen für den Pflicht- und Freundschaftsspielbetrieb erlassen, die ein wiederholtes Ein- und Auswechseln von Spielern gestatten.

§ 10

§ 10 Nr. 2.1 wird ergänzt:

2.1 Die Spielberechtigung wird grundsätzlich durch Vorlage des Spielerpasses nachgewiesen. Ersatzweise kann der Nachweis der Spielberechtigung bei fehlendem Spielerpass auch in Form eines Ausdrucks aus der zentralen Passdatenbank des DFBnet oder durch eine Online-Überprüfung geführt werden. Die Identität des Spielers soll bei einem fehlenden Spielerpass über einen gültigen Lichtbildausweis nachgewiesen werden.

Die Änderung tritt zum 1. Juli 2008 in Kraft.

§ 10 Nr. 4. wird um eine neue Nr. 4.3 ergänzt:

4.3. Voraussetzung zur Aufnahme in die Spielberechtigungsliste der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga ist zudem, dass die Sporttauglichkeit nach einer vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchung auf orthopädischem und kardiologisch-internistischem Gebiet nachgewiesen wird. Diese schließt die Verpflichtung ein, jährlich zu Beginn eines jeden neuen Spieljahres und bei Vereinswechsel während eines Spieljahres in die Frauen-Bundesliga oder 2. Frauen-Bundesliga die Sporttauglichkeit nachzuweisen, wobei der Nachweis der Sporttauglichkeit vom Verein, vom beauftragten Arzt und von der Spielerin gemeinsam zu unterzeichnen ist.

Alt Nr. 4.3. wird neu Nr. 4.4.

Alt Nr. 4.4. wird neu Nr. 4.5.

Die Bestimmung tritt zum 1. Juli 2008 in Kraft.

§ 10 wird um eine neue Nr. 5. ergänzt:

5. Spielgemeinschaften

Wo die örtlichen Verhältnisse es notwendig erscheinen lassen, können die Mitgliedsverbände Spielgemeinschaften zulassen. Spielgemeinschaften haben nur ein eingeschränktes Aufstiegsrecht. Sie sind nicht für DFB-Spielklassen und für die fünfte Spielklassenebene der Herren zugelassen.

§ 10 erhält eine neue Nr. 6.:

6. Zweitspielrecht

Die Mitgliedsverbände können zur Förderung des Spielbetriebs in ihren Spielklassen ein Zweitspielrecht zulassen, um Spielmöglichkeiten für Studenten und Berufspendler und vergleichbare Personengruppen zu schaffen.

Ein Zweitspielrecht ist durch den Spieler beim zuständigen Mitgliedsverband zu beantragen und muss durch entsprechende Nachweise begründet werden.

Das Zweitspielrecht kann jeweils nur für eine Spielzeit erteilt werden.

Ein Zweitspielrecht kann lediglich in unteren Spielklassen erteilt werden.

§ 16a

Ein neuer § 16a wird mit nachstehendem Wortlaut eingefügt:

Grundsätze für die Erteilung der Spielerlaubnis im elektronischen Verfahren

Soweit nachstehend keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten für die Erstaussstellung oder die Erteilung der Spielerlaubnis nach einem Vereinswechsel im elektronischen Verfahren die allgemeinen Regelungen der §§ 10 und 16 entsprechend.

Voraussetzungen für die Teilnahme von Vereinen am elektronischen Verfahren sind, dass der zuständige Mitgliedsverband das DFBnet-Passwesen nutzt und die Erteilung der Spielerlaubnis im elektronischen Verfahren eingeführt hat, und die betreffenden Vereine durch ihren Mitgliedsverband für die Nutzung des elektronischen Verfahrens jeweils autorisiert sind.

Die beteiligten Vereine sind verpflichtet, die für eine Erstaussstellung oder einen Vereinswechsel relevanten Unterlagen für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren aufzubewahren und auf Anforderung dem zuständigen Mitgliedsverband vorzulegen.

1. Antrag auf Spielerlaubnis

Erfolgt die Übermittlung des Antrags auf Spielerlaubnis an den Mitgliedsverband elektronisch, entfällt die Einreichung des schriftlichen Antrags. Mit dem Zeitpunkt der systemseitigen Bestätigung des Eingangs der elektronischen Antragstellung an den aufnehmenden Verein gilt der Antrag beim zuständigen Mitgliedsverband als zugegangen.

Stellt ein Verein einen elektronischen Antrag auf Spielerlaubnis, hat er dafür Sorge zu tragen, dass ihm die für die Antragstellung erforderlichen Unterlagen vorliegen. Insbesondere muss er sicherstellen, dass der Antrag mit allen erforderlichen Erklärungen und Daten von dem Spieler, bei Minderjährigen von einem gesetzlichen Vertreter, unterzeichnet wird. Eine elektronische Antragstellung ohne rechtlich wirksame Zustimmung des Spielers, bei Minderjährigen eines gesetzlichen Vertreters, ist unwirksam. Die Antragstellung für einen Vereinswechsel darf erst nach erfolgter Abmeldung des Spielers erfolgen.

Der abgebende Verein wird auf elektronischem Weg durch den Verband darüber informiert, dass der aufnehmende Verein einen elektronischen Vereinswechsel-Antrag gestellt hat.

2. Abmeldung des Spielers, bisheriger Spielerpass und Stellungnahme des abgebenden Vereins

Die Abmeldung des Spielers richtet sich grundsätzlich nach § 16 Nr. 1. der DFB-Spielordnung. Insbesondere gilt § 16 Nr. 1.4, wonach der Spieler als freigegeben gilt, wenn der abgebende Verein nicht innerhalb von 14 Tagen nach der Abmeldung den bisherigen Spielerpass herausgegeben hat.

Die Abmeldung des Spielers kann auf elektronischem Weg auch vom aufnehmenden Verein vorgenommen und übermittelt werden, sofern ihm die Zustimmung des Spielers schriftlich vorliegt. Als Abmeldetag gilt bei der elektronisch vorgenommenen Abmeldung der Tag der Eingabe in das System.

Die Angaben über den Tag der Abmeldung, über Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel und den Tag des letzten Spiels des Spielers können durch den abgebenden Verein elektronisch übermittelt werden. Erfolgt die elektronische Übermittlung dieser Informationen innerhalb von 14 Tagen nach der Abmeldung ist die Frist gemäß § 16 Nr. 1.4 gewahrt. Einer Herausgabe des Spielerpasses bedarf es in diesem Fall nicht.

Der aufnehmende Verein kann die für die Erteilung der Spielerlaubnis notwendigen Angaben (Zustimmung oder Nicht-Zustimmung, Tag der Abmeldung, Tag des letzten Spiels) elektronisch übermitteln, sofern er im Besitz des Spielerpasses ist und dieser diese Daten enthält. Erhebt der abgebende Verein innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der elektronischen Mitteilung des Verbandes über den Vereinswechsel-Antrag keinen Einspruch gegen die vom aufnehmenden Verein gemachten Angaben, legt der zuständige Mitgliedsverband bei der Erteilung der Spielerlaubnis die vom aufnehmenden Verein gemachten

Angaben zugrunde. Die Erteilung der Spielerlaubnis kann innerhalb der Einspruchsfrist erfolgen.

Stellt der aufnehmende Verein einen elektronischen Vereinswechsel-Antrag und liegt ihm der Spielerpass nicht vor oder enthält dieser nicht die zur Erteilung der Spielerlaubnis erforderlichen Angaben, ist der abgebende Verein verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der elektronischen Mitteilung des Verbandes über den Vereinswechsel-Antrag Angaben über die Zustimmung oder Nicht-Zustimmung, über den Tag der Abmeldung und über den Tag des letzten Spiels elektronisch zu übermitteln. Die Frist in § 16 Nr. 1.4 bleibt unberührt.

Die im Zuge des Vereinswechsels erforderliche Einsendung des Spielerpasses an den betreffenden Mitgliedsverband entfällt beim elektronischen Vereinswechsel-Verfahren. Der betreffende Mitgliedsverband erlässt Ausführungsbestimmungen über die Aufbewahrung und spätere Entwertung des Spielerpasses.

3. Übergangsregelungen

Für den Fall, dass einer der beiden Vereine (aufnehmender oder abgebender Verein) noch nicht am elektronischen Verfahren teilnimmt, sind nachfolgende Bestimmungen zu beachten.

3.1 Nur der aufnehmende Verein nimmt am elektronischen Verfahren teil

Ist der Pass im Besitz des aufnehmenden Vereins und sind von diesem die zur Erteilung der Spielerlaubnis notwendigen Angaben auf elektronischem Weg vollständig übermittelt worden (Antrag und Angaben über Zustimmung oder Nicht-Zustimmung, Tag der Abmeldung, Tag des letzten Spiels), wird der abgebende Verein postalisch durch den zuständigen Mitgliedsverband über den Vereinswechsel und die eingegangenen Daten informiert. In diesem Fall kann die Abmeldung nicht elektronisch vorgenommen werden.

Erhebt der abgebende Verein innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der elektronischen Mitteilung des Verbandes über den Vereinswechsel-Antrag keinen Einspruch gegen die vom aufnehmenden Verein gemachten Angaben, legt der zuständige Mitgliedsverband bei der Erteilung der Spielerlaubnis die vom aufnehmenden Verein gemachten Angaben zugrunde. Die Erteilung der Spielerlaubnis kann innerhalb der Einspruchsfrist erfolgen.

Hat der aufnehmende Verein den Antrag auf elektronischem Weg gestellt und lag dem Verein der Spielerpass nicht vor, leitet der zuständige Mitgliedsverband das Passeinzugsverfahren postalisch ein (§ 16 Nr. 1.4, 2. Absatz).

3.2 Nur der abgebende Verein nimmt am elektronischen Verfahren teil.

Stellt der aufnehmende Verein den schriftlichen Antrag, wird der abgebende Verein durch den zuständigen Mitgliedsverband elektronisch darüber informiert. Nach Erhalt dieser Information gilt im übrigen Nr. 2, Absätze 1 und 3, dieser Vorschrift entsprechend.

Die Bestimmung tritt zum 1. Juli 2008 in Kraft.

§ 18

§ 18 wird um eine neue Nr. 5. ergänzt:

- Bei Anwendung des elektronischen Verfahrens im Rahmen eines übergebietlichen Vereinswechsels gilt § 16a der DFB-Spielordnung entsprechend.

Die Änderung tritt zum 1. Juli 2008 in Kraft.

Weitere Änderungen der DFB-Spielordnung

§ 36

§ 36 wird folgendermaßen geändert:

Sicherheit

Zur Regelung der Sicherheitsbelange bei Bundesspielen ist die Kommission für Sicherheitsangelegenheiten zuständig.

Richtlinien für das Zulassungsverfahren zur 3. Liga und Regionalliga

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 19. Oktober 2007 in Frankfurt/Main die Richtlinien für das Zulassungsverfahren zur 3. Liga und Regionalliga in der nachstehenden Fassung verabschiedet:

(...)

Die Richtlinien wurden in den Offiziellen Mitteilungen des DFB Nr. 11 vom 30.11.2007 auf den Seiten 57-112 veröffentlicht.

DFB-Präsidium

Ehrungen

Das Präsidium des Deutschen Fußball-Bundes verlieh die DFB-Verdienstnadel an:

Fußball- und Leichtathletik-Verband Westfalen:

Alfred Link (Eslohe) und Helmut Schäffer (Hiddenhausen).

Rahmenterminkalender 2008/2009

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 28. November 2007 in Dresden den Rahmenterminkalender 2008/2009 in der nachstehenden Fassung verabschiedet:

1.-29.6.2008	(So.–So.)	FIFA/UEFA-Abstellungsperiode
7.-29.6.2008	(Sa.–So.)	EURO 2008
21./22.6.2008	(Sa./So.)	UEFA Intertoto Cup 1. Runde Hinspiele
28./29.6.2008	(Sa./So.)	UEFA Intertoto Cup 1. Runde Rückspiele
5./6.7.2008	(Sa./So.)	UEFA Intertoto Cup 2. Runde Hinspiele
12./13.7.2008	(Sa./So.)	UEFA Intertoto Cup 2. Runde Rückspiele
15./16.7.2008	(Di./Mi.)	Qualifikation zur UEFA Champions League 1. Runde Hinspiele
17.7.2008	(Do.)	Qualifikation zum UEFA-Pokal 1. Runde Hinspiele
19./20.7.2008	(Sa./So.)	UEFA Intertoto Cup 3. Runde Hinspiele
22./23.7.2008	(Di./Mi.)	Qualifikation zur UEFA Champions League 1. Runde Rückspiele
26./27.7.2008	(Sa./So.)	UEFA Intertoto Cup 3. Runde Rückspiele
29./30.7.2008	(Di./Mi.)	Qualifikation zur UEFA Champions League 2. Runde Hinspiele
31.7.2008	(Do.)	Qualifikation zum UEFA-Pokal 1. Runde Rückspiele
5./6.8.2008	(Di./Mi.)	Qualifikation zur UEFA Champions League 2. Runde Rückspiele
9./10.8.2008	(Sa./So.)	DFB-Vereinspokal Herren 1. Hauptrunde mit 64 Mannschaften
12./13.8.2008	(Di./Mi.)	Qualifikation zur UEFA Champions League 3. Runde Hinspiele
14.8.2008	(Do.)	Qualifikation zum UEFA-Pokal 2. Runde Hinspiele
15.-17.8.2008	(Fr.–So.)	Bundesliga 1. Spieltag
15.-18.8.2008	(Fr.–Mo.)	2. Bundesliga 1. Spieltag
17.-20.8.2008	(So.–Mi.)	FIFA/UEFA-Abstellungsperiode
22.-24.8.2008	(Fr.–So.)	Bundesliga 2. Spieltag
22.-25.8.2008	(Fr.–Mo.)	2. Bundesliga 2. Spieltag

26./27.8.2008 (Di./Mi.)	Qualifikation zur UEFA Champions League 3. Runde Rückspiele	7.-10.11.2008 (Fr.–Mo.)	2. Bundesliga 12. Spieltag
28.8.2008 (Do.)	Qualifikation zum UEFA-Pokal 2. Runde Rückspiele	14.-16.11.2008 (Fr.–So.)	Bundesliga 13. Spieltag
29.8.2008 (Fr.)	UEFA Supercup	14.-17.11.2008 (Fr.–Mo.)	2. Bundesliga 13. Spieltag
29.-31.8.2008 (Fr.–So.)	Bundesliga 3. Spieltag	16.-19.11.2008 (So.–Mi.)	FIFA/UEFA-Abstellungsperiode
29.8.-1.9.2008 (Fr.–Mo.)	2. Bundesliga 3. Spieltag	21.-23.11.2008 (Fr.–So.)	Bundesliga 14. Spieltag
2.-10.9.2008 (Di.–Mi.)	FIFA/UEFA-Abstellungsperiode	21.-24.11.2008 (Fr.–Mo.)	2. Bundesliga 14. Spieltag
12.-14.9.2008 (Fr.–So.)	Bundesliga 4. Spieltag	25./26.11.2008 (Di./Mi.)	UEFA Champions League Gruppenphase - 5. Spieltag
12.-15.9.2008 (Fr.–Mo.)	2. Bundesliga 4. Spieltag	27.11.2008 (Do.)	UEFA-Pokal Gruppenphase 3. Spieltag
16./17.9.2008 (Di./Mi.)	UEFA Champions League Gruppenphase - 1. Spieltag	28.-30.11.2008 (Fr.–So.)	Bundesliga 15. Spieltag
18.9.2008 (Do.)	UEFA-Pokal 1. Runde Hinspiele	28.11.-1.12.2008(Fr.–Mo.)	2. Bundesliga 15. Spieltag
19.-21.9.2008 (Fr.–So.)	Bundesliga 5. Spieltag	3./4.12.2008 (Mi./Do.)	UEFA-Pokal Gruppenphase 4. Spieltag
19.-22.9.2008 (Fr.–So.)	2. Bundesliga 5. Spieltag	5.-7.12.2008 (Fr.–So.)	Bundesliga 16. Spieltag
23./24.9.2008 (Di./Mi.)	DFB-Vereinspokal Herren 2. Runde mit 32 Mannschaften	5.-8.12.2008 (Fr.–Mo.)	2. Bundesliga 16. Spieltag
26.-28.9.2008 (Fr.–So.)	Bundesliga 6. Spieltag	9./10.12.2008 (Di./Mi.)	UEFA Champions League Gruppenphase - 6. Spieltag
26.-29.9.2008 (Fr.–So.)	2. Bundesliga 6. Spieltag	12.-21.12.2008 (Fr.–So.)	FIFA-Klub-WM
30.9./1.10.2008 (Di./Mi.)	UEFA Champions League Gruppenphase - 2. Spieltag	12.-14.12.2008 (Fr.–So.)	Bundesliga 17. Spieltag
2.10.2008 (Do.)	UEFA-Pokal 1. Runde Rückspiele	12.-15.12.2008 (Fr.–Mo.)	2. Bundesliga 17. Spieltag
3.-5.10.2008 (Fr.–So.)	Bundesliga 7. Spieltag	17./18.12.2008 (Mi./Do.)	UEFA-Pokal Gruppenphase 5. Spieltag
3.-6.10.2008 (Fr.–Mo.)	2. Bundesliga 7. Spieltag	27./28.1.2009 (Di./Mi.)	DFB-Vereinspokal Herren 3. Runde mit 16 Mannschaften
7.-15.10.2008 (Di.–Mi.)	FIFA/UEFA-Abstellungsperiode	30.1.-1.2.2009 (Fr.–So.)	Bundesliga 18. Spieltag
17.-19.10.2008 (Fr.–So.)	Bundesliga 8. Spieltag	30.1.-2.2.2009 (Fr.–Mo.)	2. Bundesliga 18. Spieltag
17.-20.10.2008 (Fr.–Mo.)	2. Bundesliga 8. Spieltag	6.-8.2.2009 (Fr.–So.)	Bundesliga 19. Spieltag
21./22.10.2008 (Di./Mi.)	UEFA Champions League Gruppenphase - 3. Spieltag	6.-9.2.2009 (Fr.–Mo.)	2. Bundesliga 19. Spieltag
23.10.2008 (Do.)	UEFA-Pokal Gruppenphase 1. Spieltag	8.-11.2.2009 (So.–Mi.)	FIFA/UEFA-Abstellungsperiode
24.-26.10.2008 (Fr.–So.)	Bundesliga 9. Spieltag	13.-15.2.2009 (Fr.–So.)	Bundesliga 20. Spieltag
24.-27.10.2008 (Fr.–Mo.)	2. Bundesliga 9. Spieltag	13.-16.2.2009 (Fr.–Mo.)	2. Bundesliga 20. Spieltag
28./29.10.2008 (Di./Mi.)	Bundesliga 10. Spieltag	18./19.2.2009 (Mi./Do.)	UEFA-Pokal - Zwischenrunde Hinspiele
28./29.10.2008 (Di./Mi.)	2. Bundesliga 10. Spieltag	20.-22.2.2009 (Fr.–So.)	Bundesliga 21. Spieltag
31.10.-2.11.2008(Fr.–So.)	Bundesliga 11. Spieltag	20.-23.2.2009 (Fr.–Mo.)	2. Bundesliga 21. Spieltag
31.10.-3.11.2008(Fr.–Mo.)	2. Bundesliga 11. Spieltag	24./25.2.2009 (Di./Mi.)	UEFA Champions League Achtelfinale, Hinspiele
4./5.11.2008 (Di./Mi.)	UEFA Champions League Gruppenphase - 4. Spieltag	26.2.2009 (Do.)	UEFA-Pokal - Zwischenrunde Rückspiele
6.11.2008 (Do.)	UEFA-Pokal Gruppenphase 2. Spieltag	27.2.-1.3.2009 (Fr.–So.)	Bundesliga 22. Spieltag
7.-9.11.2008 (Fr.–So.)	Bundesliga 12. Spieltag	27.2.-2.3.2009 (Fr.–Mo.)	2. Bundesliga 22. Spieltag
		3./4.3.2009 (Di./Mi.)	DFB-Vereinspokal Herren Viertelfinale mit 8 Mannschaften

6.-8.3.2009	(Fr.–So.)	Bundesliga 23. Spieltag
6.-10.3.2009	(Fr.–Mo.)	2. Bundesliga 23. Spieltag
10./11.3.2009	(Di./Mi.)	UEFA Champions League Achtelfinale - Rückspiele
12.3.2009	(Do.)	UEFA-Pokal - Achtelfinale Hinspiele
13.-15.3.2009	(Fr.–So.)	Bundesliga 24. Spieltag
13.-16.3.2009	(Fr.–Mo.)	2. Bundesliga 24. Spieltag
18./19.3.2009	(Mi./Do.)	UEFA-Pokal - Achtelfinale Rückspiele
20.-22.3.2009	(Fr.–So.)	Bundesliga 25. Spieltag
20.-23.3.2009	(Fr.–Mo.)	2. Bundesliga 25. Spieltag
24.3.-1.4.2009	(Di.–Mi.)	FIFA/UEFA-Abstellungsperiode
3.-5.4.2009	(Fr.–So.)	Bundesliga 26. Spieltag
3.-6.4.2009	(Fr.–Mo.)	2. Bundesliga 26. Spieltag
7./8.4.2009	(Di./Mi.)	UEFA Champions League Viertelfinale - Hinspiele
9.4.2009	(Do.)	UEFA-Pokal - Viertelfinale Hinspiele
10.-12.4.2009	(Fr.–So.)	Bundesliga 27. Spieltag
10.-13.4.2009	(Fr.–Mo.)	2. Bundesliga 27. Spieltag
14./15.4.2009	(Di./Mi.)	UEFA Champions League Viertelfinale - Rückspiele
16.4.2009	(Do.)	UEFA-Pokal - Viertelfinale Rückspiele
17.-19.4.2009	(Fr.–So.)	Bundesliga 28. Spieltag
17.-20.4.2009	(Fr.–Mo.)	2. Bundesliga 28. Spieltag
21./22.4.2009	(Di./Mi.)	DFB-Vereinspokal Herren Halbfinale
24.-26.4.2009	(Fr.–So.)	Bundesliga 29. Spieltag
24.-27.4.2009	(Fr.–Mo.)	2. Bundesliga 29. Spieltag
28./29.4.2009	(Di./Mi.)	UEFA Champions League Halbfinale - Hinspiele
30.4.2009	(Do.)	UEFA-Pokal - Halbfinale Hinspiele
1.-3.5.2009	(Fr.–So.)	Bundesliga 30. Spieltag
1.-4.5.2009	(Fr.–Mo.)	2. Bundesliga 30. Spieltag
5./6.5.2009	(Di./Mi.)	UEFA Champions League Halbfinale - Rückspiele
7.5.2009	(Do.)	UEFA-Pokal - Halbfinale Rückspiele
8.-10.5.2009	(Fr.–So.)	Bundesliga 31. Spieltag
8.-11.5.2009	(Fr.–Mo.)	2. Bundesliga 31. Spieltag
12./13.5.2009	(Di./Mi.)	Bundesliga 32. Spieltag
12./13.5.2009	(Di./Mi.)	2. Bundesliga 32. Spieltag

16.5.2009	(Sa.)	Bundesliga 33. Spieltag
17.5.2009	(So.)	2. Bundesliga 33. Spieltag
20.5.2009	(Mi.)	UEFA-Pokal - Finale in Istanbul
23.5.2009	(Sa.)	Bundesliga 34. Spieltag
24.5.2009	(So.)	2. Bundesliga 34. Spieltag
27.5.2009	(Mi.)	UEFA Champions League Finale in Rom
28.5.2009	(Do.)	Relegationsspiele Bundesliga, 2. Bundesliga, 3. Liga Hinspiele
30.5.2009	(Sa.)	DFB-Vereinspokal Endspiele in Berlin
31.5.2009	(So.)	Relegationsspiele Bundesliga, 2. Bundesliga, 3. Liga Rückspiele
2.-10.6.2009	(Di.–Mi.)	FIFA/UEFA-Abstellungsperiode
15.-29.6.2009	(Mo.–Mo.)	U 21-EM-Endrunde in Schweden

DFB-Jugendausschuss

Meldung für die Deutsche B-Juniorinnen Meisterschaft

Gemäß § 79 Nr. 3. der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung veröffentlicht der DFB-Jugendausschuss die Anzahl der Teilnehmer, die jeder Regionalverband bei der Endrunde um die Deutsche B-Juniorinnen-Meisterschaft in der Saison 2008/2009 melden kann:

Deutsche B-Juniorinnen-Meisterschaft

Regional- verband	Koeffizient Teilnehmer	Anzahl der
Nordost	1,6500	2
West	1,5000	2
Süd	1,4000	2
Nord	1,3333	1
Südwest	0,8888	1

DFB-Zentralverwaltung

Spielerwechsel

Im Monat Oktober 2007 sind vom DFB folgende Spieler an andere Nationalverbände freigegeben worden:

Khaled Baaboura, geb. 17. 11. 1968, vom WFLV an die Schweiz;
 Aydin Bagbasi, geb. 28. 3. 1989, vom WFLV an die Türkei;
 Tolga Baycan, geb. 30. 3. 1989, vom WFLV an die Türkei;
 Benjamin Bohn, geb. 29. 3. 1989, vom WFLV an Österreich;
 Lukasz Cincias, geb. 18. 10. 1983, vom WFLV an England;
 Dominic Dobbbruntz, geb. 10. 4. 1979, vom WFLV an Dänemark;
 Bal Dursun, geb. 11. 5. 1962, vom WFLV an die Türkei;
 Marcel Eckardt, geb. 1. 5. 1991, vom WFLV an die Schweiz;
 Arne Grünewald, geb. 26. 8. 1984, vom WFLV an Österreich;
 Elmar Hofer, geb. 9. 2. 1970, vom WFLV an Belgien;
 David Inan, geb. 21. 4. 1986, vom WFLV an die Niederlande;
 Aurelien Joachim, geb. 10. 8. 1986, vom WFLV an Belgien;
 Fernando Lima Francisco, geb. 4. 6. 1979, vom WFLV an Brasilien;
 Kathrin Linke, geb. 11. 6. 1988, vom WFLV an Norwegen;
 Yasuhiro Nishitani, geb. 24. 1. 1986, vom WFLV an Japan;
 Önder Ögredici, geb. 28. 7. 1978, vom WFLV an die Schweiz;
 Niclas Paulin, geb. 19. 1. 1990, vom WFLV an die USA;
 Ricardo Jose Resende de Oliveira, geb. 27. 1. 1988, vom WFLV an Portugal;
 Paul Schenk, geb. 1. 6. 1993, vom WFLV an die Schweiz;
 Youssef Sofiane, geb. 8. 7. 1984, vom WFLV an Frankreich;
 Willy Stoffels, geb. 22. 8. 1952, vom WFLV an Belgien;
 Robert Ziomek, geb. 24. 7. 1976, vom WFLV an Polen.

Im Monat November 2007 sind vom DFB folgende Spieler an andere Nationalverbände freigegeben worden:

Kadir Dogan, geb. 6. 1. 1988, vom WFLV an Belgien;
 Petrica Ghita, geb. 28. 7. 1981, vom WFLV an Rumänien;
 Birol Güner, geb. 27. 6. 1985, vom WFLV an Belgien;
 Flakon Halimi, geb. 13. 6. 1982, vom WFLV an die Schweiz;
 Gerd Koerner, geb. 6. 11. 1956, vom WFLV an Belgien;
 Luc Lambrigts, geb. 22. 5. 1970, vom WFLV an Belgien;
 Dennis B. Müller, geb. 14. 12. 1980, vom WFLV an die USA;
 Michael Joseph O'Brien, geb. 12. 8. 1991, vom WFLV an England;
 Christian Otte, geb. 27. 7. 1987, vom WFLV an England;
 Giuseppe Tavaglione, geb. 15. 1. 1972, vom WFLV an Griechenland;
 Christos Triadis, geb. 19. 8. 1972, vom WFLV an die Schweiz;
 Michele Valenzise, geb. 28. 7. 1982, vom WFLV an Italien;
 Tyll Weyer, geb. 17. 8. 1990, vom WFLV an die USA.

DFB-Sportgericht

Entscheidung Nr. 68/2007/2008 - URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Hans E. Lorenz als Einzelrichter, am 29. November 2007 im schriftlichen Verfahren für Recht erkannt:

1. Lizenzspieler Benjamin Auer (VfL Bochum 1848) wird wegen einer Beleidigung des Schiedsrichters gemäß § 8 Nr. 1. e), 1. Halbsatz der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB mit einer Sperre für die nächsten drei für ihn anstehenden Freundschaftsspiele der Lizenzspielermannschaft des VfL Bochum 1848 belegt.
2. Darüber hinaus ist Lizenzspieler Benjamin Auer bis zum Ablauf der Sperre nach Ziffer 1. für alle anderen Freundschaftsspiele seines jeweiligen Vereins/Tochtergesellschaft gesperrt.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt Lizenzspieler Benjamin Auer unter Mithaftung des VfL Bochum 1848.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Entscheidung Nr. 72/2007/2008 - URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Hans E. Lorenz als Einzelrichter, am 10. Dezember 2007 im schriftlichen Verfahren für Recht erkannt:

1. Lizenzspieler Mohamadou Idrissou (MSV Duisburg GmbH & Co KG aA) wird wegen einer Tätlichkeit gegen den Gegner nach einer zuvor an ihm begangenen sportwidrigen Handlung gemäß § 8 Nr. 1. c), 2. Halbsatz der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB mit einer Sperre von drei Meisterschaftsspielen der Lizenzligen belegt.
2. Darüber hinaus ist Lizenzspieler Mohamadou Idrissou (MSV Duisburg GmbH & Co KG aA) bis zum Ablauf der Sperre nach Ziffer 1. für alle anderen Meisterschaftsspiele seines jeweiligen Vereins/Tochtergesellschaft gesperrt.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt Lizenzspieler Mohamadou Idrissou unter Mithaftung der MSV Duisburg GmbH & Co KG aA.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Entscheidung Nr. 73/2007/2008 - URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Hans E. Lorenz als Einzelrichter, am 10. Dezember 2007 im schriftlichen Verfahren für Recht erkannt:

1. Lizenzspieler Carlos Javier Grossmüller (FC Gelsenkirchen-Schalke 04) wird wegen einer Tätlichkeit gegen den Gegner gemäß § 8 Nr. 1. c), 2. Halbsatz der Rechts- und Verfahrens-

ordnung des DFB mit einer Sperre von fünf Meisterschaftsspielen der Lizenzligen und zusätzlich mit einer Geldstrafe in Höhe von 10.000.- € belegt.

2. Darüber hinaus ist Lizenzspieler Carlos Javier Grossmüller (FC Gelsenkirchen-Schalke 04) bis zum Ablauf der Sperre nach Ziffer 1. für alle anderen Meisterschaftsspiele seines jeweiligen Vereins/Tochtergesellschaft gesperrt.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt Lizenzspieler Carlos Javier Grossmüller unter Mithaftung des FC Gelsenkirchen-Schalke 04, der auch für die Geldstrafe mithaftet.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Entscheidung Nr. 75/2007/2008 - URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Hans E. Lorenz als Einzelrichter, am 10. Dezember 2007 im schriftlichen Verfahren für Recht erkannt:

1. Spielerin Sabrina Dörpinghaus (SG Wattenscheid 09) wird wegen eines rohen Spiels gegen die Gegnerin gemäß § 8 Nr. 1. b) der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB mit einer Sperre von drei Meisterschaftsspielen der Frauen-Bundesliga belegt.
2. Darüber hinaus ist Spielerin Sabrina Dörpinghaus (SG Wattenscheid 09) bis zum Ablauf der Sperre nach Ziffer 1. für alle anderen Meisterschaftsspiele ihres jeweiligen Vereins/Tochtergesellschaft gesperrt.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt Spielerin Sabrina Dörpinghaus unter Mithaftung der SG Wattenscheid 09.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Entscheidung Nr. 78/2007/2008 - URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Hans E. Lorenz als Einzelrichter, am 17. Dezember 2007 im schriftlichen Verfahren für Recht erkannt:

1. Lizenzspieler David Fall (SC Paderborn 07) wird wegen eines rohen Spiels gegen den Gegner gemäß § 8 Nr. 1. b) der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB mit einer Sperre von drei Meisterschaftsspielen der Lizenzligen belegt.
2. Darüber hinaus ist Lizenzspieler David Fall (SC Paderborn 07) bis zum Ablauf der Sperre nach Ziffer 1. für alle anderen Meisterschaftsspiele seines jeweiligen Vereins/Tochtergesellschaft gesperrt.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt Lizenzspieler David Fall unter Mithaftung des SC Paderborn 07.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Entscheidung Nr. 81/2007/2008 - URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden Hans E. Lorenz als Einzelrichter am 17. Dezember 2007 im schriftlichen Verfahren für Recht erkannt:

1. Lizenzspieler Thorsten Stuckmann (Alemannia Aachen GmbH) wird wegen eines unsportlichen Verhaltens gemäß § 8 Nr. 1. a), 1. Halbsatz der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB mit einer Sperre von zwei Meisterschaftsspielen der Lizenzligen belegt.
2. Darüber hinaus ist Lizenzspieler Thorsten Stuckmann (Alemannia Aachen GmbH) bis zum Ablauf der Sperre nach Ziffer 1. für alle anderen Meisterschaftsspiele seines jeweiligen Vereins/Tochtergesellschaft gesperrt.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt Lizenzspieler Thorsten Stuckmann unter Mithaftung der Alemannia Aachen GmbH.

Entscheidung Nr. 111/2007/2008 J-BL - URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch das Mitglied des DFB-Sportgerichts, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 04. Dezember 2007 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Amateur Aykut Akyildiz (VfL Bochum) wird wegen eines unsportlichen Verhaltens gemäß § 8 Nr. 1. a) der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB mit einer Sperre von zwei Meisterschaftsspielen der Junioren-Bundesliga der B-Junioren belegt.
2. Darüber hinaus ist der Spieler bis zum Ablauf der Sperre nach Ziffer 1. für alle anderen Meisterschaftsspiele seines jeweiligen Vereins bzw. seiner Tochtergesellschaft gesperrt.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt Amateur Aykut Akyildiz unter Mithaftung des Vereins VfL Bochum.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Entscheidung Nr. 119/2007/2008 J-BL - URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch das Mitglied des DFB-Sportgerichts, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 14. Dezember 2007 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Vertragsspieler Pier Schulz (Fortuna Düsseldorf) wird wegen einer Tätlichkeit gegen den Gegner nach einer zuvor an ihm begangenen sportwidrigen Handlung gemäß § 8 Nr. 1. c), 2. Halbsatz der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB mit einer Sperre von drei Meisterschaftsspielen der Junioren-Bundesliga der A-Junioren belegt.
2. Darüber hinaus ist der Spieler bis zum Ablauf der Sperre nach Ziffer 1. für alle anderen Meisterschaftsspiele seines jeweiligen Vereins bzw. seiner Tochtergesellschaft gesperrt.

- Die Kosten des Verfahrens trägt Vertragsspieler Pier Schulz unter Mithaftung des Vereins Fortuna Düsseldorf.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Entscheidung Nr. 107/2007/2008 RL - URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch das Mitglied des DFB-Sportgerichts, Herrn Volker Marten, als Einzelrichter am 03. Dezember 2007 im schriftlichen Verfahren entschieden:

- Vertragsspieler Michael Lorenz (Rot-Weiß Essen) wird wegen eines unsportlichen Verhaltens gemäß § 8 Nr.1. a), 2. Halbsatz der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB mit einer Geldstrafe in Höhe von 1.500,- Euro belegt.
- Die Kosten des Verfahrens trägt Vertragsspieler Michael Lorenz unter Mithaftung des Vereins Rot-Weiß Essen, der auch für die Geldstrafe mithaftet.

Das Urteil ist rechtskräftig.



WESTDEUTSCHER FUSSBALL- UND LEICHTATHLETIKVERBAND

Beirat

Nachtrag zum NRW-Liga-Statut

§ 12 Spielleitung

- (1) Die Spielleitung der NRW-Liga wird vom WFLV-VFA gemäß § 10 Abs. 1 wahrgenommen. Sie obliegt dem Spielleiter, der auf Vorschlag des WFLV-VFA vom WFLV-Präsidium bestimmt wird. **Der Spielleiter muss dem WFLV-VFA angehören.** Der Spielleiter der NRW-Liga bedient sich der Geschäftsstelle des WFLV.

Präsidium

Ehrungen

Das Präsidium des Westdeutschen Fußball- und Leichtathletikverbandes verlieh das Jugendleiterehrenzeichen Silber an:

Fußballverband Niederrhein

Johann Peelen, TuS Buschhausen 1900; Jürgen Finger, Peter Plogsties, Klaus Vanscheidt und Werner Köppen, SC Rot-Weiß Oberhausen; Ewald Keiten Schmitz, Johannes Pols, Heinz Terhorst, Werner Tielkes und Theo Niemann, SV Blau-Weiß Dingden 1920.

Fußball- und Leichtathletik-Verband Westfalen

Sonja Bosse, FC Bochum 10/21; Jörg Winter und Andreas Schlingmann, RSV Barntrup; Harald Rumberg, SV Waldesrand 1928; Andreas Kirsch, Burkhard Spieß und Frank Wellmann, TBV Lemgo; Franz Schniedermeier, TuS Mantinghausen; Heinz Jostameling, SV Diestelbruch-Mosebeck; Christian Essers, SV Hederborn 21/90 Upsprunge; Anke Göckeler, TuS 1896 Oeventrop; Markus Bröcher, VfR Rüblinghausen.

Das Präsidium des Westdeutschen Fußball- und Leichtathletikverbandes verlieh das Jugendleiterehrenzeichen Gold an:

Fußballverband Niederrhein

Walter Steinhauser, SC Rot-Weiß Oberhausen; Werner Schwinning, TuS Buschhausen 1900.

Fußball-Verband Mittelrhein

Peter Kühl, SV Hertha Buschhoven.

Fußball- und Leichtathletik-Verband Westfalen

Helmut Heins, FC Bochum 10/21; Burkhard Gierse, TuS 1896 Oeventrop; Michael Schulze, TuS Hattingen 1863.

Jugendfußballausschuss

C-Junioren-Regionalliga West

Verweis

Beim Meisterschaftsspiel 091 SC Preußen Münster - Borussia VfL Mönchengladbach am 8. Dezember 2007 wurde der Trainer der C-Junioren Mannschaft, Herr Marc Trostel (Borussia VfL Mönchengladbach) wegen unsportlichen Verhaltens aus dem Innenraum verwiesen. Herr Trostel erhält einen Verweis. Im Wiederholungsfall wird die Angelegenheit an die Jugendspruchkammer abgeben.

K.-H. Wirsén

Verbandsspruchkammer

URTEIL 08/2007-2008

In der Sportstrafsache Verfahren im Auftrage des VFA-WFLV gegen den Verein MSV Duisburg wegen des Verdachts grob unsportlichen Verhaltens einiger seiner Zuschauer während des Meisterschaftsspiels der Oberliga Nordrhein SSG 09 Bergisch Gladbach / MSV Duisburg II am Dienstag, dem 27. November 2007, hat die Verbandsspruchkammer des Westdeutschen Fußball- und Leichtathletikverbandes nach Anordnung des schriftlichen Verfahrens in ihrer Sitzung am Donnerstag, dem 10. Januar 2008, für Recht erkannt:

1. Der Verein MSV Duisburg wird wegen grob unsportlichen Verhaltens einiger seiner Zuschauer zu einer Geldstrafe von 200,00 Euro verurteilt.
2. Die Kosten des Verfahrens zahlt der Verein MSV Duisburg an den WFLV.

URTEIL 10/2007-2008

In der Sportstrafsache Verfahren im Auftrage des VFA-WFLV gegen den Verein Wuppertaler SV Borussia e.V. wegen des Verdachts grob unsportlichen Verhaltens einiger seiner Zuschauer während des Meisterschaftsspiels der Oberliga Nordrhein Wuppertaler SV Borussia II. / 1. FC Köln II. am Dienstag, dem 4. Dezember 2007, hat die Verbandsspruchkammer des Westdeutschen Fußball- und Leichtathletikverbandes nach Anordnung des schriftlichen Verfahrens in ihrer Sitzung am Donnerstag, dem 10. Januar 2008, für Recht erkannt:

1. Der Verein Wuppertaler SV Borussia wird wegen grob unsportlichen Verhaltens einiger seiner Zuschauer zu einer Geldstrafe von 250,00 Euro verurteilt.
2. Die Kosten des Verfahrens zahlt der Verein Wuppertaler SV an den WFLV.

URTEIL 11/2007-2008

In der Sportstrafsache Verfahren im Auftrage des VFA-WFLV gegen den Verein TSV Alemannia Aachen wegen des Verdachts grob unsportlichen Verhaltens einiger seiner Zuschauer während des Meisterschaftsspiels der Oberliga Nordrhein Alemannia Aachen II. / 1. FC Köln II. am Dienstag, dem 11. Dezember 2007, hat die Verbandsspruchkammer des Westdeutschen Fußball- und Leichtathletikverbandes nach Anordnung des schriftlichen Verfahrens in ihrer Sitzung am Donnerstag, dem 10. Januar 2008, für Recht erkannt:

1. Der Verein TSV Alemannia Aachen wird wegen grob unsportlichen Verhaltens einiger seiner Zuschauer zu einer Geldstrafe von 350,00 Euro verurteilt.
2. Die Kosten des Verfahrens zahlt der Verein TSV Alemannia Aachen an den WFLV.

URTEIL 12/2007-2008

In der Sportstrafsache Verfahren im Auftrage des VFA-WFLV gegen den Spieler Georges Ndoum (MSV Duisburg) wegen des Verdachts eines tätlichen Angriffs gegen das Schiedsrichtergespann direkt nach dem Meisterschaftsspiel der Oberliga Nordrhein MSV Duisburg II / Wuppertaler SV Borussia am Samstag, dem 15. Dezember 2007, hat die Verbandsspruchkammer des Westdeutschen Fußball- und Leichtathletikverbandes in ihrer Sitzung am Donnerstag, dem 10. Januar 2008, in mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

1. Der Spieler Georges Ndoum, geb. am 31.07.1985 (MSV Duisburg) wird wegen grober Unsportlichkeit dem Schiedsrichtergespann gegenüber zu einer Sperre von drei Monaten, unter Einbeziehung der Vorsperre durch den Staffelleiter ab 16. Dezember 2007 bis einschließlich 15. März 2008 verurteilt.
2. Die Kosten des Verfahrens zahlt der Spieler Georges Ndoum unter Mithaftung seines Vereins MSV Duisburg an den WFLV.

URTEIL 13/2007-2008

In der Sportstrafsache Verfahren im Auftrage des VFA-WFLV gegen den Spieler Arne Janssen (VFB Speldorf) wegen des Verdachts eines tätlichen Angriffs gegen einen Gegenspieler, gegen den Verein VFB Speldorf wegen des Verdachts, nicht ausreichenden Ordnungsdienst gestellt zu haben und gegen den Verein KFC Uerdingen wegen des Verdachts grob unsportlichen Verhaltens und tätlicher Angriffe auf Spieler des VFB Speldorf durch einige seiner Zuschauer, alles während des Meisterschaftsspiels der Oberliga Nordrhein VFB Speldorf / KFC Uerdingen am Sonntag, dem 16. Dezember 2007, hat die Verbandsspruchkammer des Westdeutschen Fußball- und Leichtathletikverbandes in ihrer Sitzung am Montag, dem 14. Januar 2008, in mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

1. Die gegen den Spieler Arne Janssen, geb. am 16.03.1981 (VFB Speldorf) ausgesprochene vorläufige Sperre endet mit dem heutigen Tag.
2. Der Verein VFB Speldorf wird wegen des nicht ausreichenden Ordnungsdienstes zu einer Geldstrafe von 1.000,00 Euro verurteilt; zu zahlen an den WFLV.
3. Der Verein KFC Uerdingen 05 wird wegen grob unsportlichen Verhaltens und der tätlichen Angriffe auf Spieler des VFB Speldorf durch einige seiner Zuschauer zu einer Geldstrafe von 2.000,00 Euro verurteilt; zu zahlen an den WFLV.
4. Die Kosten des Verfahrens zahlen der Verein VFB Speldorf mit 1/3 und der Verein KFC Uerdingen mit 2/3 an den WFLV.

URTEIL 14/2007-2008

In der Sportstrafsache Verfahren im Auftrage des VFA-WFLV gegen den Trainer A. van Lent und den Spieler Ercan Sendag (beide 1. FC Kleve) wegen des Verdachts grob unsportlichen Verhaltens den Schiedsrichtern gegenüber beim Meisterschaftsspiel der Oberliga Nordrhein Wuppertaler SV Borussia / 1. FC Kleve am Dienstag, dem 18. Dezember 2007, hat die Verbandsspruchkammer des Westdeutschen Fußball- und Leichtathletikverbandes in ihrer Sitzung am Donnerstag, dem 10. Januar 2008, in mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

1. Der Trainer Arie van Lent, DFB-A-Lizenz (1. FC Kleve) erhält wegen unsportlichen Verhaltens den Schiedsrichtern gegenüber einen Verweis.
2. Der Spieler Ercan Sendag, geb. am 12.12.1983 (1. FC Kleve) wird wegen grober Unsportlichkeit gegenüber einem Schiedsrichterassistenten zu einer Sperre von acht Wochen ab 11. Januar 2008 bis einschließlich 6. März 2008, längstens jedoch für acht Pflichtspiele verurteilt.
3. Die Kosten des Verfahrens zahlen der Spieler Ercan Sendag mit 2/3 und der Trainer Arie van Lent mit 1/3 unter Mithaftung des Vereins 1. FC Kleve an den WFLV.

F.-W. Stelkens

Jugendspruchkammer

URTEIL 3/2007-2008

In dem Verfahren gegen den Betreuer Andreas Franke (1. FC Köln) wegen des Verdachts unsportlichen Verhaltens gegenüber dem Schiedsrichter und einem Schiedsrichterassistenten während des Meisterschaftsspiels des U 14-Nachwuchs-Cup 1. FC Köln / Alemannia Aachen am Samstag, dem 20. Oktober 2007, hat die Jugendspruchkammer des Westdeutschen Fußball- und Leichtathletikverbandes nach angeordnetem schriftlichem Verfahren am Montag, dem 17. Dezember 2007, für Recht erkannt:

1. Der Betreuer Andreas Franke (1. FC Köln) wird wegen seines unsportlichen Verhaltens gegenüber dem Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten während des Meisterschaftsspiels zu einer Geldstrafe von 100,00 Euro verurteilt; zu zahlen an den WFLV.
2. Die Kosten des Verfahrens zahlt Herr Andreas Franke an den WFLV.
3. Für die Herrn Franke auferlegte Geldstrafe und für die Kosten haftet der Verein 1. FC Köln.

URTEIL 4/2007-2008

In der Sportstrafsache Verfahren im Auftrag des VJA-WFLV gegen den Trainer Fuat Kilic (1. Kölner Nachwuchsfußball) wegen des Verdachts unsportlichen Verhaltens gegenüber dem Schiedsrichter und gegen den Verein Alemannia Aachen wegen des Verdachts grob unsportlichen Verhaltens eines Spielervaters gegenüber den Schiedsrichtern beim Meisterschaftsspiel 1. Kölner Nachwuchsfußball / Alemannia Aachen C-Junioren-Regionalliga West am Samstag, dem 10. November 2007, hat die Jugendspruchkammer des Westdeutschen Fußball- und Leichtathletikverbandes nach angeordnetem schriftlichem Verfahren am Montag, dem 17. Dezember 2007, für Recht erkannt:

1. Der Verein Alemannia Aachen wird wegen der Beleidigung durch einen seiner Spielerväter gegen den Schiedsrichtern zu einer Geldstrafe von 100,00 Euro verurteilt; zu zahlen an den WFLV.
2. Der Trainer Fuat Kilic, DFB-A-Lizenz (1. Kölner Nachwuchsfußball) wird wegen seines unsportlichen Verhaltens gegenüber dem Schiedsrichter während des Meisterschaftsspiels zu einer Geldstrafe von 50,00 Euro verurteilt; zu zahlen an den WFLV.
3. Die Kosten des Verfahrens zahlen mit 2/3 der Verein Alemannia Aachen und mit 1/3 Herr Fuat Kilic an den WFLV.
4. Für die Herrn Kilic auferlegte Geldstrafe und für die Kosten haftet der Verein 1. Kölner Nachwuchsfußball.

F.-W. Stelkens

Geschäftsstelle

Anschriftenänderungen

Beirat

Thomas Wember
neue Anschrift: Lippstädter Weg 1, 45659 Recklinghausen
Tel. 01 72 / 298 38 01, Fax: 0 23 61 / 94 14 92

Schulfußballausschuss

Norbert Teipel
neue dienstliche Telefon- und Faxnummer:
Tel.: 0 22 6 2 / 99 94 20, Fax: 0 22 62 / 999 42 23

Verbandsspruchkammer

Hans-Günter Drießen
Änderung der E-Mail-Adresse: info@rechtsanwaelte-balsam.de

Teutonia Weiden

neue Postanschrift ab sofort bis zum 25. April 2008:
Bolko Müller, Hauptstrasse 134, 52146 Würselen
Tel. 0 24 05 / 729 22, E-Mail: hg.schalge@t-online.de

Geburtstage im Februar und März

02.02.1946 Hans-Gerhard Schulz, Nesselrodestr. 58,
45699 Herten

04.02.1938 Franz-Josef Bomnüter, Menzelweg 3,
58640 Iserlohn

08.02.1941 Dr. Dieter Stäglich, Häuschen 43,
42349 Wuppertal

08.02.1935 Heinz Osterhage, Hasenbreite Nr. 3,
32689 Kalletal

10.02.1975 Ralf Schröder, Dömgesstr. 1 d,
41238 Mönchengladbach

12.02.1941 Franz-Josef Probst, Alte Heerstr. 45,
47623 Kevelaer

13.02.1949 Rita Wahl, Altes Pastorat 3,
45892 Gelsenkirchen

17.02.1938 Rolf Lüpertz, Straßburger Allee 45,
41199 Mönchengladbach

18.02.1932 Herbert Schartmann, Obersteinstr. 72,
52223 Stolberg

21.02.1944 Rolf Göttel, Volksbadstr. 33,
41065 Mönchengladbach

22.02.1940 Hans-Peter Schmitz, Am Burshof 5,
46569 Hünxe

22.02.1955 Peter Oprei, Auf dem Bend 10, 52159 Roetgen

23.02.1949 Klaus Koglin, Dischstr. 14, 45276 Essen

27.02.1925 Dr. h. c. Egidius Braun, Kaiser-Friedrich-Allee 13,
52074 Aachen

01.03.1951 Norbert Teipel, Eschenweg 8,
51766 Engelskirchen

03.03.1953 Dagmar Freitag, Barenkampweg 5,
58640 Iserlohn

05.03.1958 Heinz Bergs, Dämmstr. 31, 52477 Alsdorf

05.03.1933 Willi Nessel, Walpurgisstr. 73, 45131 Essen

06.03.1958 Wolfgang Jades, Im Angerfeld 10 b,
47445 Moers

11.03.1936 Hans Dieter Wichert, Rheinallee 11,
47119 Duisburg

16.03.1936 Heinz Croonenbroeck, Kempener Str. 62,
47669 Wachtendonk

21.03.1943 Karl-Heinz Witt, Kastanienweg 25, 52353 Düren

21.03.1945 Karin Zimmer, Hellerstrasse 27, 48301 Nottuln

27.03.1967 Christiane Offel, Karlsweg 1, 33335 Gütersloh

28.03.1938 Walter Hützen, Sieben Gäßchen 27,
41199 Mönchengladbach

31.03.1949 Heinz Schneiders, Anton-Heinen-Str. 9,
41836 Hückelhoven



Der Westdeutsche Fußball- und Leichtathletikverband auf neuen Wegen – Bewährungsstrafen im Seniorenbereich (Teil II)

Der Vorsitzende des Verbandsgerichtes/WFLV erläutert

Fortsetzung der Ausführungen - veröffentlicht in der AM 11-2007:

Es handelt sich zwar bei der Strafaussetzung um eine Ermessensentscheidung, jedoch ist es dem Verurteilten unbenommen, die Frage der Strafaussetzung im Rahmen eines Berufungsverfahrens überprüfen zu lassen. Lediglich die nachträgliche Strafaussetzung bzw. ihre Verweigerung ist nicht angreifbar, § 8 b Abs. 4 Satz 2 RuVO/ WFLV. Es bleibt aber auch hier dabei, dass die zweite Instanz im Gebrauch ihres Ermessens frei ist.

Nach hiesiger Auffassung dürfte der nachträglichen Entscheidung die besondere Bedeutung zukommen. Es ist bereits eine gewisse Zeit verstrichen und dem Betroffenen ist durch schriftlichen Antrag Gelegenheit gegeben, sein Nachtatverhalten darzustellen. Wesentliche Überlegung bei der Schaffung der Vorschrift war es, das Verhalten des Täters nach der Tat in besonderem Maße zu berücksichtigen. Der Verurteilte soll sich eine für ihn positive Entscheidung verdienen. Der letzten Tatsacheninstanz fällt es viel leichter, eine Strafaussetzung zu bewilligen, wenn der Täter bereits einiges vorzuweisen hat. Gleich wie sie lautet, der Beschluss des Rechtsorgans ist endgültig und nicht mit der Beschwerde angreifbar. Die Kosten dieses Nachverfahrens fallen in jedem Fall dem Antragsteller zur Last; § 8 b Absatz 4 Satz 3 RuVO/WFLV.

Der Antrag ist an keine Frist gebunden und kann jederzeit gestellt werden. Dies

kann auch vor Ablauf der Mindestsperrzeit geschehen. Falls der Verurteilte auf Grund seines nachweisbaren Nachtatverhaltens bereits positives aufzuweisen hat, empfiehlt sich aus seiner Sicht geradezu ein frühzeitiger Antrag, um gegebenenfalls in den vollen Genuss der Vergünstigung zu gelangen. Im Falle der Ablehnung ist ein erneuter Antrag zu einem späteren Zeitpunkt nicht ausgeschlossen. Das Rechtsorgan kann jedoch eine Frist bestimmen, vor deren Ablauf ein weiterer Antrag unzulässig ist.

Ganz gleich, ob die Entscheidung im Urteil oder nachträglich durch Beschluss getroffen wird, Voraussetzung für eine Strafaussetzung ist eine positive Zukunftsprognose. Diese fällt umso leichter, je mehr der Betroffene vorzuweisen hat.

Bei seinen Überlegungen hat das Rechtsorgan alle für und gegen den Betroffenen sprechenden Umstände zu berücksichtigen. Hierzu gehören unter anderem die Umstände und die Folgen des Tatgeschehens. Hat der Täter körperliche oder materielle Schäden verursacht? Wenn ja, was hat er unternommen, diese auszugleichen? Wie war sein bisheriges sportliches Verhalten? Handelt es sich um jemanden, der immer wieder negativ auffällt? Hier sind die Statistiken der Staffelleiter heranzuziehen.

Was kann über die Persönlichkeit des Betroffenen ermittelt werden? Wie war ansonsten sein Verhalten nach der Tat?



Hat er sich bei dem Geschädigten entschuldigt? Gibt es Anzeichen für eine echte Reue?

Gerade bei höherem Strafausspruch steht dem Rechtsorgan eine erhebliche Spannweite zur Verfügung. Es liegt in seinem Ermessen, in welchem Umfang es einen Teil der Sperrstrafe zur Bewährung aussetzt. Hierbei sind nochmals alle Umstände zu berücksichtigen. Insbesondere muss auch den Folgen der Tat für den Geschädigten Rechnung getragen werden. Es darf nicht außer Acht gelassen werden, dass das erkennende Rechtsorgan bei der Verhängung der Sperrstrafe bereits früher Überlegungen hinsichtlich eines angemessenen Strafmaßes angestellt hat. Je mehr es zu Gunsten des Verurteilten hiervon abweicht, desto mehr muss von diesem bereits als Vorleistung erbracht worden sein oder zukünftig von ihm verlangt werden.

Welche Auflagen kommen nun in Betracht? Ein zukünftiges „straffreies“ Verhalten wird sowieso erwartet und kann keine Auflage darstellen. Zumindest in einem Landesverband ist auch die Verhängung von Geldbußen vorgesehen. Dieses ist nach hiesiger Auffassung kein adäquates Mittel. Von dem Betroffenen persönlich wird ein bestimmtes Verhalten erwartet. Bei Geldbußen besteht die Gefahr – oder sogar die Wahrscheinlichkeit –, dass sie vom Verein gezahlt werden, um den verurteilten Spieler früher wieder einsetzen zu können.

Zumeist wird durch die der Verurteilung zugrunde liegenden Tat eine andere Person erheblich betroffen sein. Hier ist zumindest eine Entschuldigung zu erwarten. Es dürfte sich auch von selbst verstehen, dass das Rechtsorgan überprüft, inwieweit ein eingetretener Schaden durch den Täter – oder eventuell auch Dritte – ersetzt worden ist. Hier sind die Grundsätze des Täter-Opfer-Ausgleichs heranzuziehen.

Was kommt weiter in Betracht? Arbeitsleistungen im sozialen Bereich oder in Sporteinrichtungen wären als Auflage möglich. Gerade bei jüngeren Tätern bietet es sich an, die Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs aufzuerlegen. Hier wäre es zweckmäßig, sich dieserhalb mit der zuständigen Jugendgerichtshilfe kurz zu schließen, da diese in der Regel solche Kurse anbietet und durchführt.

Bereits früher wurde angeregt, die Teilnahme an einem Trainer-/Übungsleiterkurs oder an einer Schiedsrichter-ausbildung aufzugeben. Nun wird zwar durch eine bestandene Schiedsrichter-ausbildung selten aus einem Saulus ein Paulus, jedoch bringen es alle Ausbildungsgänge mit sich, dass sich das Wissen und der Horizont des Verurteilten erheblich erweitert. Er wird so in die Lage versetzt, zu einer anderen Sicht der Dinge zu gelangen.

Das Rechtsorgan muss sich bei einer positiven Entscheidung auch fragen, welchen Teil der erkannten Sperrstrafe es zur Bewährung aussetzen will und wie lange die Bewährungszeit andauern soll.

Nicht unwesentliche Hinweise gibt uns hier das materielle Strafrecht. § 57 StGB verlangt bei einer Teilverbüßung regelmäßig, dass der Verurteilte 2/3 der erkannten Strafe verbüßt haben muss. Die Hälfte der erkannten Strafe kann nur

unter ganz engen Voraussetzungen zur Bewährung ausgesetzt werden. Bei den bisher allein möglichen Gnadenentscheidungen eines Präsidiums war es üblich, lediglich einen relativ geringen Strafrest zu erlassen. Hierbei ist aber zu berücksichtigen, dass es keine Auflagen und keine Widerrufsmöglichkeit gab.

Da sich das Rechtsorgan bereits bei der Urteilsfindung in erheblichem Maße Gedanken darüber gemacht hat, welches die gerechte Strafe im vorliegenden Fall war, kommt normalerweise eine „Halbstrafe“ wohl selten in Betracht. Ausschlaggebend dürften sein der Grad eventueller „Vorleistungen“ des Verurteilten sowie Art und Umfang der Auflagen. Es ist ein sensibles Thema, bei welchem der angerichtete Schaden nicht außer Betracht bleiben darf. Gerade im Anfang dürften die Rechtsorgane gut daran tun, an diese Frage vorsichtig heran zu gehen und die Entwicklung der ersten Fälle zu beobachten.

Problematisch könnte es werden, wenn der Verurteilte während einer laufenden Bewährungszeit den Verein wechselt. In seinem alten Kreis sind das Urteil und die laufende Bewährung bekannt und registriert. Wechselt er aber den Kreis oder sogar den Verband, so könnten diese Umstände verlustig gehen. Es empfiehlt sich daher, bei dem Ausfüllen des Passes statt des Hinweises auf eine laufende Sperre den Zeitraum der Bewährungszeit zu vermerken. Sinnvoller könnte es noch sein, der Passabteilung durch das Rechtsorgan die laufende Bewährungszeit mitzuteilen, damit dort im Falle eines Vereinswechsels der neue Kreis informiert werden kann. Hierüber sollten sich die zuständigen Instanzen Gedanken machen.

Im Vorfeld der Neuregelung wurde vielfach moniert, die Rechtsorgane könnten mit der Überwachung der Auflagen

überfordert sein. Diese Gefahr sehe ich nicht. Eine Strafaussetzung zur Bewährung kommt allenfalls für einen verschwindend geringen Teil der Erkenntnisse in Betracht, da die meisten Sperrstrafen sich im unteren Bereich bewegen. Die Dauer der Bewährungszeit ist vorgegeben, § 8 b Absatz 3 RuVO/WFLV. Lautete das Straferkenntnis z. B. auf 8 Monate Sperre, so beträgt die Bewährungszeit 16 Monate. Bei dem Nachweis der Erfüllung der Auflagen handelt es sich um eine Bringschuld. Der Verurteilte muss innerhalb ihm gesetzter Fristen nachweisen, dass er die Auflage erfüllt hat. Kommt er dem nicht nach, empfiehlt sich eine schriftliche Erinnerung mit dem Hinweis, dass ein Widerruf der Strafaussetzung droht.

Eine Änderung der erteilten Auflagen dürfte zulässig sein. Es bedarf hierzu eines schriftlichen Antrags des Betroffenen. Es können durchaus Umstände eintreten, die dem Verurteilten die Erfüllung der Auflage unmöglich machen. Es muss jedoch sichergestellt bleiben, dass der mit der oder den Auflagen bezweckte Erfolg letztlich eintritt und der gesetzte Zeitrahmen eingehalten werden kann.

Zu einem Widerruf der Strafaussetzung wird es kommen, wenn Bewährungsaufgaben schuldhaft nicht erfüllt werden. Darüber hinaus kommt ein Widerruf in Betracht, wenn der Verurteilte wegen einer erneuten sportwidrigen Handlung, die nach dem Urteil begangen worden ist, mit einer Sperrstrafe von mehr als vier Wochen oder einer Geldstrafe von mehr als 100 EUR belegt worden ist, § 8 b Absatz 5 RuVO/WFLV. Nach dieser Vorschrift ist der Widerruf nicht zwingend. Es heißt dort „kann“ und nicht „muss“. Hierbei wird zu berücksichtigen sein, ob die erneute Fehlleistung sich am Anfang oder erst gegen Ende der Bewährungszeit ereignet hat.

Des Weiteren kommt es darauf an, inwieweit die oben erwähnten Verurteilungen über die Mindestgrenzen hinausgehen. Rechtliches Gehör ist vor der Entscheidung zu gewähren. Ein Absehen vom Widerruf dürfte aber nur in ganz engen Grenzen am Platze sein, da der Verurteilte ja mehr als die vorgesehenen Mindeststrafen – im Falle einer Sperre – erhalten hat.

Mit Sicherheit wird die Zukunft zahlreiche Fragen ergeben, die sich aus der Anwendung der neuen Bestimmungen herleiten. Die Ausgestaltung durch die Praxis gilt es zu beobachten. Sicherlich werden sich Fragen ergeben, die weitere Hinweise für die Praxis nach sich ziehen werden. Insoweit wäre der Unterzeichner zu gegebener Zeit für die Übersendung einschlägiger Entscheidungen dankbar.

Bei einer mehrfachen Nachverurteilung

dürfte wohl zumindest bei der zweiten Tat eine Sperre von mehr als vier Wochen verhängt worden sein, so dass spätestens nunmehr ein Widerruf am Platz ist.

Das Strafgesetzbuch sieht bei einem Verstoß gegen Bewährungsaufgaben oder einer Nachverurteilung auch die Verlängerung der Bewährungszeit vor. Hierüber und über weitere Auflagen in einem solchen Fall sollte auch bei einer gelegentlichen Bestandsaufnahme nachgedacht werden.

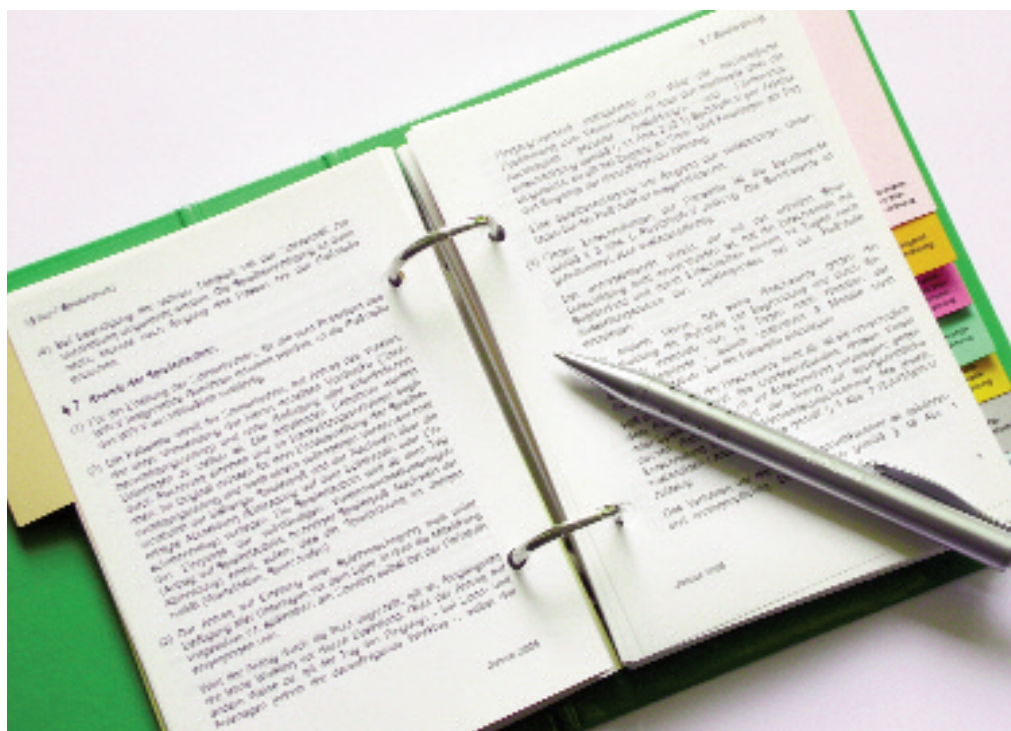
Wie sieht es mit verhängten Geldstrafen aus? Das Institut der „Verwarnung mit Strafvorbehalt“ gemäß § 59 StGB - hier wird die Vollstreckung einer erkannten Geldstrafe zur Bewährung ausgesetzt - führt bereits dort einen Dornröschenschlaf und findet selten Eingang in die Praxis. Man sollte zumindest einmal darüber nachdenken.

Wie verhält es sich mit Maßnahmen gegen Vereinsmitarbeiter oder Vereinsmitgliedern? Hier gibt es häufiger Verbote zur Ausübung eines Amtes oder Platzbetretungsverbote. Warum soll eine Bewährungschance nicht auch diesem Personenkreis eingeräumt werden können?

Es sollte jedoch zunächst die weitere Entwicklung abgewartet und die Auswirkungen der neuen Regelung bei Spielern beobachtet werden.

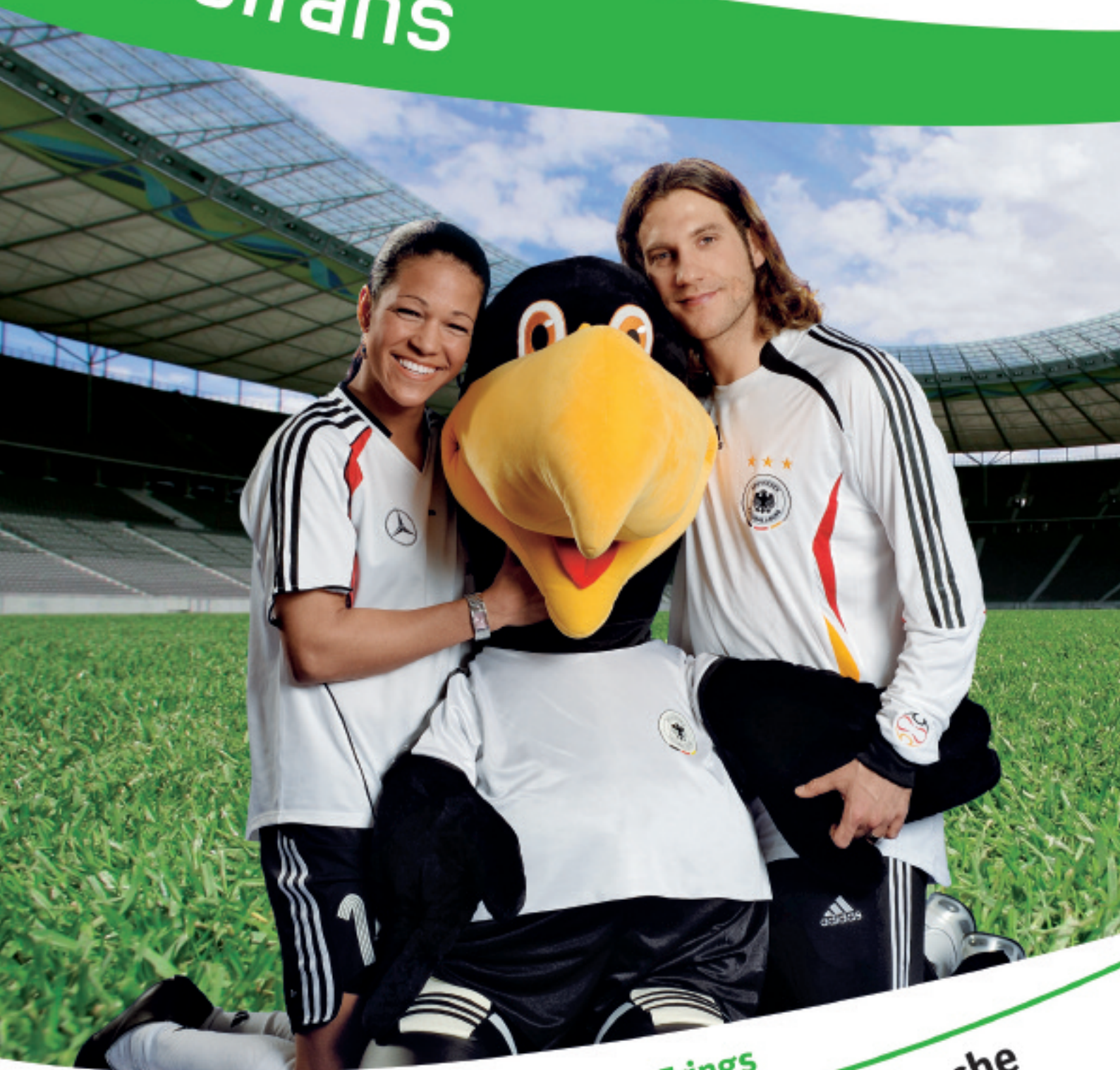
Es bleibt zu hoffen, dass der neue § 8 b RuVO/WFLV sich als ein geeignetes Mittel erweist, zu mehr sportlichem Verhalten auf unseren Plätzen zu gelangen. Alle Beteiligten sind jedenfalls aufgerufen, ohne Berührungsängste die neuen Möglichkeiten zu nutzen.

Heinz-Hubert Werker





Edelfans



Célia Okoyino da Mbabi & Torsten Frings

Fußball ist auch Frauensache



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

www.dfb.de